



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Walter Ameling Augustus und Agrippa. Bemerkungen zu PKöln VI 249

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **24 • 1994**

Seite / Page **1–28**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1054/5421> • urn:nbn:de:0048-chiron-1994-24-p1-28-v5421.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WALTER AMELING

Augustus und Agrippa.
Bemerkungen zu PKöln VI 249

Zu den bedeutendsten, die wissenschaftliche Diskussion belebenden Quellenfunden der letzten Jahrzehnte gehört das Fragment einer griechischen Übersetzung der Leichenrede, die Augustus im Jahr 12 v. Chr. auf seinen Freund, politischen Verbündeten und Schwiegersonn M. Vipsanius Agrippa hielt. Der Text, ein wohl im Fayum gefundener Papyrus, wurde 1970 von L. KOENEN ediert und ausführlich kommentiert. Vorschläge von E. W. GRAY führten zu genaueren Lesungen und zu Ergänzungen im letzten Satz;¹ der Text wurde in der damit erreichten Form mehrmals abgedruckt.² Ein weiteres Fragment publizierte dann M. GRONWALD, ZPE 52, 1983, 61 f. (PKöln VI 249; SB XVI 13033), wodurch die früheren Ergänzungen des letzten Satzes widerlegt wurden.³

Der Text ist jetzt folgendermaßen zu lesen: ἡ [γ]ὰρ τοι δημαρχική σοι ἔξουσία εἰς πέντε ἔτη κατὰ δόγμα συνκλήτου Λέντ(λ)ων ὑπατευόντων (18 v. Chr.) ἐδόθη· καὶ πάλιν αὕτη εἰς ἄλλην Ὀλυμπιάδα [ὑ]πατευόντων Τιβερίου Νέρωνος καὶ Κνιν(τι)-λίου Οὐάρου γαμβρῶν τῶν σῶν (13. v. Chr.) προσεπεδόθη· καὶ εἰς⁴ ἄς δήποτε σε ὑπαρχείας τὰ κοινὰ τῶν Ῥωμαίων ἐφέλκοιτο, μηθενὸς ἐν ἐκείναις (εἶναι) ἔξουσίαν μεῖζω τῆς σῆς ἐν νόμῳ ἐκυρώθη· ἀλλὰ σὺ εἰς πλείστον ὕψους καὶ ἡμετέρας [σ]πουδῆς καὶ ἀρεταῖς ἰδίαις [ιδίαις] κα[θ'] ὁμοφροσύνην συμπάντων ἀνθρώπων

¹ KOENEN, ZPE 5, 1970, 217 ff.; GRAY, ZPE 6, 1970, 227 ff.; KOENEN, ZPE 6, 1970, 239 ff.; vgl. noch Anm. 5.

² E. g. PKöln I 10; H. MALCOVATI, *Athenaeum* 50, 1972, 143; J. GAGÉ, *Res gestae divi Augusti*³, Paris 1977, 212; V. EHRENBERG – A. H. M. JONES, *Documents Illustrating the Reign of Augustus and Tiberius*³, Oxford 1976, 366; J. H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors*, Philadelphia 1989, 567 f. Nr. 294.

³ Dies betrifft nicht nur die Bemühungen von KOENEN und GRAY (hierzu s. schon M. HASLAM, *CJ* 75, 1979/80, 194 cf. 198: «not so much dubious as impossible» – eine Warnung, die kaum beachtet wurde), sondern auch R. K. SHERK, ZPE 41, 1981, 67 ff. (aufgenommen von id., *Rome and the Greek East to the Death of Augustus*, Cambridge 1984, 122 f. Nr. 99). Zurückhaltend ist nur D. C. BRAUND, *Augustus to Nero*, London 1985, 42 Nr. 73; er übersetzt die Ergänzungen nicht.

⁴ Zur Geminatio des Sigma vgl. E. MAYSER, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit I* 1, 2. Aufl. bearb. von H. SCHMOLL, Berlin 1970, 194, 4b; F. GIGNAC, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I*, Mailand 1976, 160.

δια(ι)οράμενος...⁵ Für den nunmehr gesicherten Schlußsatz schlug GRONEWALD folgende Rückübersetzung vor: *sed tu in summum fastigium et nostro studio et virtutibus propriis per consensum universorum (hominum?) euectus*. Wurde die Edition von 1970 intensiv diskutiert,⁶ so hat der Neufund GRONEWALDS eine gründliche Erörterung des Redefragments nicht wieder ausgelöst.⁷ Der erzielte Erkenntniszuwachs bleibt also noch zu bestimmen.

Die Begräbnisse der römischen *nobiles* waren stets Selbstdarstellung der *gens* und Beeinflussung der öffentlichen Meinung; in diese Tradition stellte sich Augustus, als er – in Ermangelung erwachsener Söhne des Toten – die Leichenrede auf seinen Schwiegersohn hielt.⁸ Noch unser Fragment läßt typische Charakteristika der Gattung erkennen: die Anrede des Toten, die Gliederung nach Rubriken,⁹ in denen in knapper, reihender Form¹⁰ Ämter, Ehren und biographische Fakten genannt werden. Augustus kann hier, vor der stadtrömischen Öffentlichkeit, kein unwahres Wort geäußert haben, wird aber – wie in den *Res gestae*¹¹ – terminologische Exaktheit und politisch wünschenswerte Darstellung verbunden haben. In der Möglichkeit zur Hervorhebung der eigenen Person und des eigenen Regiments, wie sie die Tradition der Leichenrede bot und forderte, ist der Grund für die Veröffentlichung, Übersetzung und Verbreitung der *laudatio funebris* zu

⁵ Der alte Text des Schlußsatzes lautete: ἀξι[ωθ]εῖς πλεί[στου] ὕψους καὶ ἡμετέροι [ἀρχῆ] συνάροχων] ταῖς ἰδίαις (ἀρεταῖς) καὶ εὐεργεσίαις πάντων ἀνθρώπων [κατεκράτεις].

⁶ Abschließend zusammengefaßt bei J. M. RODDAZ, Marcus Agrippa, Paris 1984, 337–81.

⁷ Der Text ist kurz zitiert bei: A. FRASCHETTI, *Annali: Dipartimento di studi del mondo classico e del mediterraneo antico. Archeologia e storia antica* 6, 1984, 156; id., in: *Il bimillenario di Agrippa*, Genua 1990, 83 ff.; H. HALFMANN, *Itinera Principum*, Stuttgart 1986, 26 Anm. 56; SHERK, *The Roman Empire: Augustus to Hadrian*, Cambridge 1988, 24 f. Nr. 12; F. JACQUES - J. SCHEID, *Rome et l'intégration de l'empire I*, Paris 1990, 23 f.; A. WITTENBURG, *Sileno* 16, 1990, 42; W. D. LEBEK, *ZPE* 87, 1991, 110 Anm. 14; G. PETZL, *Gnomon* 64, 1992, 618 (Rez. OLIVER [Anm. 2]); RODDAZ, *Cahiers Centre G. Glotz* 3, 1992, 192 Anm. 17; K. M. GIRARDET, *Cahiers Centre G. Glotz* 3, 1992, 214 f.; id., *Klio* 75, 1993, 215 Anm. 75.

⁸ Cf. Polyb. 6,53,2: ἀναβάς ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους, ἂν μὲν υἱὸς ἐν ἡλικίᾳ καταλείπηται καὶ τύχη παρῶν, οὗτος, εἰ δὲ μή, τῶν ἄλλων εἴ τις ἀπὸ γένους ὑπάρχει. W. KIERDORF, *Laudatio funebris*, Meisenheim 1980, 117 Anm. 87 vermutet ein Staatsbegräbnis, doch wurde das *munus* nach Dio 54,29,6 nicht von den Konsuln, sondern von Augustus veranstaltet. – Vgl. noch Polyb. 6,53,3 (ἐπὶ τοσοῦτον γίνεσθαι συμπαθεῖς, ὥστε μὴ τῶν κηδεύοντων ἴδιον, ἀλλὰ κοινὸν τοῦ δήμου φαίνεσθαι τὸ σύμπωμα) mit Dio 54,29,7 (οὕτω γοῦν οὐκ ἴδιον τοῦτο τὸ πάθος τῆ τοῦ Ἀγρίππου οἰκία, ἀλλὰ κοινὸν πᾶσι τοῖς Ῥωμαίοις ἐγένετο).

⁹ Zur Ordnung *per species*, in der die Leichenrede der Biographie teilweise vergleichbar ist, s. KIERDORF (Anm. 8) 37, 42 f.; D. FLACH, *Die sogenannte Laudatio Turiae*, Darmstadt 1991, 42 f. unter Verweis auf Suet. Aug. 9; Quint. inst. 3, 7, 15.

¹⁰ Zur Kürze des Ausdrucks s. KIERDORF (Anm. 8) 31, 60, 77 Anm. 99.

¹¹ Sogar der Stil ist – nicht nur im Ausdruck – vergleichbar; wie in den *Res Gestae*, so treten auch in unserem Text die Gremien, die die verschiedenen Gewalten an Agrippa verliehen, ganz in den Hintergrund. Dadurch werden nicht nur die Befugnisse, sondern auch die Person Agrippas besonders betont; vgl. H. BRAUNERT, *Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike*, Stuttgart 1980, 274 f.

suchen¹² – nicht allein und wohl auch nicht in erster Linie im Gedanken, Agrippa zu ehren.¹³

Unter diesen Voraussetzungen ist die Rede zu interpretieren. Unangenehmes, nicht mehr Zeitgemäßes mag verdrängt worden und nur noch für den Kundigen zwischen den Zeilen erkennbar gewesen sein; jede Theorie zur Stellung Agrippas – oder des Augustus – im Staat muß aber mit dem Wortlaut des Fragmentes in völlige Übereinstimmung gebracht werden können, da der äußere, rechtliche Rahmen der Macht Agrippas richtig dargestellt sein muß.¹⁴

I

Agrippa war nach Augustus der mächtigste Mann im Reich, und in der *laudatio* werden die beiden deutlichsten Zeichen dieser Macht genannt: die *tribunicia potestas*, die Augustus nach dem Tod Agrippas nur noch mit Tiberius teilte, und die gleichzeitige Verwaltung mehrerer Provinzen, wenn die Zustände dort besonderer Aufsicht bedurften.

Agrippa war in den Provinzen des Augustus ebenso tätig wie in den Provinzen des *populus Romanus*; seine Tätigkeit hob nirgends die Tätigkeit der Legaten oder Statthalter auf, so daß sich die Frage stellt, wie das Zusammenwirken der beiden Amtsträger auf demselben Territorium rechtlich und praktisch geregelt war. THEODOR MOMMSEN hat hierzu eine Auffassung entwickelt, die gerade für Agrippa in den letzten Jahren wieder vertreten wurde.¹⁵ MOMMSEN, der Liberale des 19. Jahr-

¹² Als Parallelen für eine derartige Propaganda des Augustus wären die Publikation alter Reden *de prole augenda* (Suet. Aug. 89, 2), der Leichenrede auf Marcellus, aus der in späterer Zeit noch zitiert wurde (publiziert nach KIERDORF [Anm. 8] 66), vielleicht der Leichenrede auf Drusus (Suet. Claud. 1, 5; KIERDORF [Anm. 8] 63 Anm. 47 ist allerdings skeptisch) und schließlich der *Res gestae* zu nennen. In späteren Zeiten wurde z. B. die *laudatio funebris* des Tiberius auf Germanicus publiziert, s. W. D. LEBEK, ZPE 66, 1986, 44ff.; 77, 1989, 39ff.; U. SCHILLINGER-HAEFELE, ZPE 75, 1988, 73 ff.

¹³ So aber KIERDORF (Anm. 8) 136. – Ein Jahr zuvor hatte Augustus seinen Adoptivsohn Gaius der Öffentlichkeit vorgestellt, weshalb damals auch die Verdienste des leiblichen Vaters des Gaius stärker in den Vordergrund gestellt wurden, P. ZANKER, Augustus und die Macht der Bilder, München 1987, 218. Auch dieser Aspekt ist für die Publikation der Rede nicht zu vernachlässigen.

¹⁴ So bereits mit aller wünschenswerten Deutlichkeit E. BADIAN, CJ 76, 1980/1, 105; anders H. CASTRITIUS, Der römische Prinzipat als Republik, Husum 1982, 43; RODDAZ (Anm. 6) 338: «le texte est trop fragmentaire pour fournir des indications décisives: toute définition des ses pouvoirs à partir de ce seul document est ... impossible.»

¹⁵ MOMMSENS Position wird am deutlichsten in der Zusammenschau verschiedener Passagen bei id., Römische Staatsrecht³, Leipzig 1887/8, II 2, 1151, 1156 f., 1164. Die *laudatio funebris* wurde sofort von KOENEN, ZPE 5, 272 Anm. 113 als Bestätigung MOMMSENS angesehen. Von Neueren entfernte sich K. BRINGMANN, Chiron 7, 1977, 219 ff. am weitesten von MOMMSEN, doch konnte auch er sich nicht ganz vom Bann des Meisters befreien, als er schrieb (234): «Das Imperium des Mitregenten war von vornherein mit dem umfassenderen des Kaisers verbunden.» Mehrfach (e. g. 220, 225, 230) spricht er von einem «Anteil» Agrippas an den Rech-

hunderts, teilte die konstitutionalistischen Auffassungen seiner Zeit über das Verhältnis von Recht und Macht; für ihn war die Rechtsordnung ein Ausdruck der Machtlage, da der Inhalt politischer Faktizität nach der Form juristischer Gestaltung verlangte. Daher rührt sein Bedürfnis, dem Machtmonopol des Augustus, der Herrschaft des Bürgerkriegssiegers, eine genau entsprechende rechtliche Gewalt zuzuordnen – den Prinzipat zur Magistratur zu machen. MOMMSEN nahm deshalb an, daß der Kompetenz der senatorischen Statthalter, dem *imperium proconsulare*, eine übergreifende, größere prokonsularische Kompetenz des *princeps* übergeordnet gewesen sei. Ein solches *imperium proconsulare maius* habe Augustus das Recht gegeben, auch in den senatorischen Provinzen handelnd einzugreifen. Gab es einen Vertrauten des Augustus, der nur von ihm selbst an Macht übertroffen wurde – also z. B. Agrippa –, so sprach MOMMSEN von einem Mitregenten. Ein solcher Mitregent habe die senatorischen *proconsules* und die *legati Augusti* ebenfalls an Amtsgewalt übertroffen, doch sei ihm diese Amtsgewalt nicht eigens verliehen, sondern von der des *princeps* abgeleitet worden, daher sekundär gewesen. So ergab sich ein klarer Instanzenweg von Augustus über Agrippa zu den *legati* und *proconsules*.

Ebenfalls sekundär sei – so MOMMSEN – die tribunizische Gewalt des Mitregenten, da ihr in noch größerem Maße eine reale Kompetenz fehle als der sekundären prokonsularischen Gewalt. In diesem Punkt hat die Forschung die Unabhängigkeit der Amtsgewalten allerdings längst erkannt:¹⁶ Weder ruhte die tribunizische Gewalt des Mitregenten zu Lebzeiten des *princeps*,¹⁷ um bei dessen Tod aktiviert zu werden, noch erlosch die *tribunicia potestas* des Mitregenten beim Tode des *princeps*. Die Aussage des Augustus (Res gestae 6), er habe als Inhaber der *tribunicia potestas* jeweils *collegae* gehabt, ist im rechtlichen Sinn ganz präzise zu verstehen.¹⁸ Die *lauda-*

ten bzw. Imperien des Augustus. Dies wird aufgenommen und bestätigt von CASTRITIUS (Anm. 14) 45: «daß die kollegiale Führung des ... Staates durch Augustus und den jeweiligen anderen Träger der außerordentlichen prokonsularischen Gewalt juristisch in der Weise fixiert war, daß deren beider Imperien nicht unverbunden nebeneinander standen, sondern verfassungsrechtlich verknüpft waren. Diese Verknüpfung ist in den verschiedenen *leges publicae* seit dem Jahre 23 v. Chr. immer wieder erneuert ... worden.» Wenigstens mißverständlich ist CASTRITIUS 46 Anm. 75 (das Imperium des Agrippa ist «auf das Imperium des Augustus bezogen»). Vgl. auch W. SESTON in einer unpublizierten Arbeit (RODDAZ [Anm. 6] 350 Anm. 56), der sagt «que les pouvoirs d'Agrippa qui n'ont aucune assise juridique précise ne sont que l'émanation des prérogatives du Prince». E. FLAIG, Den Kaiser herausfordern, Frankfurt 1992, 551: «stets war der Kaiser der Urheber der Machtbefugnisse des Kollegen».

¹⁶ A. v. PREMIERSTEIN, Vom Werden und Wesen des Prinzipats, München 1937, 189 mit Anm. 2; er sucht dann aber fälschlich in der *auctoritas* des *princeps* eine staatsrechtliche Unterscheidung. S. ferner M. REINHOLD, Agrippa, New York 1933, 101 Anm. 9; D. TIMPE, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962, 35; B. PARSİ, Désignation et investiture de l'empereur romain, Paris 1963, 43 ff.; CASTRITIUS (Anm. 14) 32 f.

¹⁷ So aber J. BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreichs I², Paderborn 1981, 40.

¹⁸ Gegen CASTRITIUS (Anm. 14) 52; s. vor allem TIMPE (Anm. 16) 35 ff.

tio funebris hat jetzt auch klar gemacht, daß Agrippa die *tribunicia potestas* auf dieselbe Weise erhielt wie Augustus selbst: durch eine *lex* in Übereinstimmung mit einem Senatsbeschluß – von Augustus als juristisch vermittelnder Zwischeninstanz ist nicht die Rede.¹⁹

Anders erging es MOMMSENS Auffassung hinsichtlich der sekundären proconsularischen Gewalt des Mitregenten: Sie wurde im Fall Agrippas entweder ganz oder wenigstens für die Jahre von 23–18 übernommen;²⁰ von 18–12 wird dann mit Hilfe von Cassius Dio eine Koregentschaft mit identischer proconsularischer *potestas* angenommen:²¹ In dieser Zeit hätten sich Augustus und Agrippa nur in ihrer *auctoritas* unterschieden. Bei der Annahme einer solchen Entwicklung hat MOMMSENS Idee der sekundären, delegierten Gewalt für fünf Jahre Gültigkeit. Wir haben also erst einmal zu sehen, ob wir wenigstens in der Zeit von 23–18 einen Beweis für ein sekundäres Imperium finden (a), danach aber, ob wir tatsächlich eine stufenweise Entwicklung der Kompetenzen Agrippas annehmen dürfen (b).

a) Die *laudatio funebris* schien in der Ergänzung von 1970 (ἡμετέροι [ἀρχῆς συνάρχων]) eine glanzvolle Bestätigung der Idee des sekundären Imperiums zu bieten – doch fällt gerade diese Stütze durch den Neufund von 1983. Will man also nicht allein mit einer vorgegebenen Rechtslogik argumentieren, so muß man sich auf eine schon von MOMMSEN zitierte Passage bei Flavius Josephus berufen (AJ 15, 350): Im Jahr 23 kommt Agrippa als διάδοχος Καίσαρι in die Gebiete jenseits der ionischen See. MOMMSEN und seine Nachfolger verstanden διάδοχος als «Stellvertreter»,²² doch bieten die Lexika für diese Bedeutung nur wenige und späte Be-

¹⁹ BADIAN (Anm. 14) 99f. zur Bedeutung der Formel κατὰ δόγμα συνκλήτου; damit finden wir hier die von CASTRITIUS (Anm. 14) 65 vermißten *comitia tribuniciae potestatis*, und von einer Kooptation des Mitregenten kann keine Rede mehr sein.

²⁰ RODDAZ (Anm. 6) 325: «les pouvoirs d'Agrippa en Orient dépendent en grande partie de ceux du Prince, puisqu'il agit, officiellement, comme son représentant.» 349: «l'autorité et les pouvoirs d'Agrippa proviennent de sa position par rapport à Auguste»; «La mission d'Agrippa doit cependant avoir un support constitutionnel et il ne peut s'agir ... que d'une délégation de l'imperium du Prince.» Er vergleicht dies mit der Stellung Agrippas in Rom im Jahr 30, doch war die ganz offiziell (cf. 184: «sans aucune position juridique»). Vgl. noch 350, 356; id. (Anm. 7) 208: «le reflet de celui du Prince ... une délégation de pouvoirs.»

²¹ RODDAZ (Anm. 6) 362ff.; etwas anders, aber auch von einer Entwicklung ausgehend, GRAY (Anm. 1) 236ff. REINHOLD (Anm. 16) 88 Anm. 71 spricht dem Agrippa wenigstens für seinen Einsatz in Gallien ein eigenes Imperium zu. Vgl. jetzt auch J. BLEICKEN, Festschrift Heuss, Kallmünz 1993, 131 Anm. 42.

²² E.g. MOMMSEN, *Res Gestae Divi Augusti*², Berlin 1883, 163: «pro vicario Caesaris»; R. DANIEL, *M. Vipsanius Agrippa*, Breslau 1933, 57, 58; R. HANSLIK, *RE 9 A 1*, 1251 (aber cf. 1252: «prinzipiell gleiches Imperium»); KOENEN, *ZPE 5*, 218, 271; GRAY (Anm. 1) 234; RODDAZ (Anm. 6) 349f.; E. SCHÜRER, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ*, 2. Aufl. hrsg. von G. VERMES – F. MILLAR – M. GOODMAN, Edinburgh 1973, I 256: «deputy of Caesar»; J. RICH, *Cassius Dio, The Augustan Settlement*, Warminster 1990, 168 übersetzt «deputy», so auch R. MARCUS (ed.), *Josephus, Jewish Antiquities VIII*, London 1963, ad loc. Etwas anders, aber ohne Konsequenzen zu bedenken, B. D. HOYOS, *Classicum 10*, 1984, 10:

ge.²³ Normalerweise bezeichnet διάδοχος mit dem dativus personae den regulären Nachfolger im Amt, und der sonstige Sprachgebrauch des Josephus entspricht dem völlig.²⁴ Man muß daher schließen, daß auch in AJ 15, 350 nicht der Stellvertreter, sondern der Nachfolger des Caesar Augustus im Provinzialregiment gemeint ist. Dementsprechend benutzt Josephus, AJ 16, 86 auch den normalen Ausdruck für die Tätigkeit eines Statthalters und schreibt Agrippa eine zehnjährige διοίκησις τῆς Ασίας zu.²⁵ Er stützt die Theorie eines abgeleiteten, sekundären Imperium des Agrippa also nicht. Eine ganz andere Frage ist es allerdings, ob die Behauptung des Josephus, Agrippa habe als Nachfolger des Augustus über zehn Jahre hin das Provinzialregiment im Osten geführt, richtig ist. Aber selbst wenn dies verneint wird, bietet Josephus kein Argument für MOMMSEN und seine Nachfolger.

Weitere Belege für ein sekundäres Imperium Agrippas finde ich nicht – und MOMMSEN zitiert auch keine. Eine Bemerkung bei Velleius Paterculus (2, 93), die von RODDAZ in die Diskussion eingeführt wurde, trägt eine entsprechende Interpretation nicht.²⁶ Ein sekundäres Imperium ist aus den Quellen nicht zu gewinnen, und es fehlt auch jeder lateinische Terminus für eine solche staatsrechtliche Konstruktion – wenn man nicht aus Agrippa einen *legatus Augusti* machen will; doch gerade das war er sicher nicht.

Damit erhalten die verschiedenen Hinweise auf ein von Augustus rechtlich unabhängiges Imperium Agrippas besonderes Gewicht – alles Hinweise, die auch die Periode von 23–18 betreffen: eine imperatorische Akklamation (noch vor dem Jahr 18)²⁷ und die Pflicht, vor dem Senat Bericht zu erstatten (19 und 14),²⁸ was beides

«Caesar's replacement»; G. VRIND, *De Cassii Dionis vocabulis quae ad ius publicum pertinent*, Leiden 1923, 155: «ut ius legatos mittendi in Orientis provincias ad Agrippam translata sit».

²³ LSJ s. v. zitiert nur BGU 852, 4; POxy 54, 7; weiteres bei F. PREISIGKE, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden I*, Berlin 1925, s. v.

²⁴ Nach der Konkordanz: Bell. 1, 160. 179; AJ 8, 197; 17, 89; 18, 33. 35. 201; 20, 1. 100. 103. 182. 215. – «successore designato» bei FRASCHETTI, 1990 (Anm. 7), 85 bezieht sich auf die dynastische Sukzession.

²⁵ H. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions*, Toronto 1971, 38 führt dies als einzigen Fall des Wortfeldes διοικ- an, der ein *maius imperium* bezeichnen soll. Deutlich ist hier nicht der lexikalische Gehalt, sondern MOMMSENS Theorie die Ursache der Einordnung.

²⁶ Dort heißt es zum Jahr 23 von Agrippa: *qui sub specie ministeriorum principalium profectus in Asiam (ut fama loquitur) ob tacitas cum Marcello offensiones praesenti se subduxerat tempore*; RODDAZ (Anm. 6) 349f., 377 verkürzt den Ausdruck des Velleius unzutreffend und verfälschend auf *minister principalis*. Vgl. Vell. 2, 127, 3 *principalium onerum adiutorem* und 128, 4 *ad iuvanda vero onera principis* – wo es auch nicht staatsrechtlich verstanden werden kann. – Davon abgesehen gehört 2, 93 in den Kontext der – nach tiberianischem Muster – ausgestalteten Vorstellung von einem Exil des Agrippa (cf. Suet. Aug. 66, 3; Tib. 10, 1; Plin. n. h. 7, 149); wenn aber schon der Grund falsch angegeben ist, so wird man der Formulierung des Vorwandes keine juristische Relevanz beimessen dürfen. GRAY (Anm. 1) 235 nennt diese Nachricht bei Velleius denn auch «contemporary gossip».

²⁷ IL Gaule 417 (Nemausus) scheidet aus nach R. AMY-P. GROS, *Gallia Suppl.* 38, 1979,

nur Imperiumsträgern zukam; mehrfach wurde ein Triumph für Agrippa beschlossen (19 und 14), was ebenfalls nur bei einem unabhängigen Imperium möglich war.²⁹ Vermutlich besaß Agrippa auch schon 23 das Recht zur Ernennung eigener Legaten.³⁰ Bei anderen hätte man schon aus einem dieser Details auf ein unabhängiges Imperium geschlossen – und nachdem ein positiver Beweis für eine sekundäre Gewalt fehlt, müssen wir es jetzt auch beim Mitregenten tun.

b) Hatte Agrippa bereits von 23–18 ein unabhängiges, proconsularisches Imperium, so kann es die oben geschilderte, stufenweise Entwicklung der Kompetenzen wenigstens nicht in der dort angenommenen Form gegeben haben. Hat es also überhaupt eine Entwicklung gegeben?

Unser Fragment der Leichenrede setzt da ein, wo Ämter des Toten vorgeführt werden. Zunächst ist von der Verleihung der *tribunicia potestas* in den Jahren 18

176 f. Es bleiben: IK 17, 1, 3006 (Ephesos, posthum); CIL IX 262 (Gnathia, wo mir die Ergänzung nicht zwingend zu sein scheint), 2200 (Tolesia); IG IX 1, 723 (Korkyra). RODDAZ (Anm. 6) 367 Anm. 148 weist darauf hin, daß keine der zu Lebzeiten Agrippas gesetzten Inschriften die *trib. pot.* kennt, also alle in die Zeit vor 18 gehören. DANIEL (Anm. 22) 65 schließt auf eine Verleihung zwischen 27 und 18, da der Imperatortitel in IK 17, 1, 3006 zwischen *cos. III* und *trib. pot.* zu stehen kommt; aus demselben Grund datiert R. COMBÈS, *Imperator*, Paris 1966, 171 cf. 175, 461 auf 23/2. Keine *acclamatio* für Agrippa ist irgendwie in die Zählung der augusteischen Akklamationen eingegangen, R. SYME, *Roman Papers III*, Oxford 1984, 1200. L. SCHUMACHER, *Historia* 34, 1985, 218 f. bespricht den ersten Fall einer *acclamatio* für jemanden, der *sub auspiciis Caesaris* kämpfte (frühiberisch). Die Ansicht von RODDAZ, daß der Imperatortitel nicht notwendig an einen Imperiumsträger gebunden sein müsse, läßt sich daher kaum halten. Bestenfalls bleibt MOMMSENS Ansicht, daß hier keine Texte von urkundlicher Autorität vorliegen, die Beilegung des Titels nur adulatorisch zu verstehen sei, (Anm. 15) I 125 Anm. 5; II 1156 Anm. 2.

²⁸ Für Agrippa zeigt Dio 54,11,6; 24,7 deutlich, daß diese Pflicht bestand – selbst wenn Agrippa ihr nicht nachkam. Daß dies nur Imperiumsträgern zukam, zeigt MOMMSEN (Anm. 15) I 127; REINHOLD (Anm. 16) 169. Dementsprechend geht MOMMSEN II 2, 957 auch von einer eigenen proconsularischen Gewalt des Agrippa aus.

²⁹ Dio 54,11,6; 24,7 mit e. g. R. SYME, *Roman Papers I*, Oxford 1979, 193; III, 1984, 1198 f.; W. ECK, in: F. MILLAR – E. SEGAL (Hrsg.), *Caesar Augustus*, Oxford 1984, 139; RICH (Anm. 22) 188 cf. 202. RODDAZ (Anm. 6) 348 Anm. 48 entkräftet das Argument nicht unter Hinweis auf Dio 54,11,6 *ἐκ τῆς τοῦ Αὐγούστου προστάξεως ψηφισθέντα*. Dies zeigt die Initiative des Augustus, ändert aber nichts daran, daß für ein *s. c. de triumpho* die entsprechenden formalrechtlichen Bedingungen erfüllt sein mußten. Wenn F. DE MARTINO, *Storia della costituzione romana IV* 2, Neapel 1974, 183 meint, Agrippa habe sich selbst als *legatus Augusti* gesehen, so ist die rechtliche Kategorie damit nicht berührt. Vgl. jetzt GIRARDET 1993 (Anm. 7), 214 ff. zum Verzicht auf den Triumph; wenig überzeugend C. J. SIMPSON, *LCM* 16, 1991, 137 f. Die Triumphe einiger *legati* in der ausgehenden Republik (MOMMSEN [Anm. 15] I 125, 130 f.; B. SCHLEUSSNER, *Die Legaten der römischen Republik*, München 1978, 170 f.) sind eine Verfallserscheinung; sie können nicht als Präzedenzfälle für die augusteische Praxis dienen.

³⁰ Dio 53,32,1 nennt ὑποστρατηγῶι Agrippas, woraus VRIND (Anm. 22) 86 f., 155 ff.; RODDAZ (Anm. 6) 340 f.; R. SYME, *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986, 41 Anm. 52 u. a. auf eigene Legaten schlossen; für letzte Sicherheit ist der Ausdruck bei Dio aber zu unspezifisch, s. MOMMSEN (Anm. 15) II 1, 246 Anm. 1.

und 13 v. Chr. die Rede, danach wird ein Gesetz genannt, das die Kompetenzen Agrippas in den Provinzen, in denen er tätig werden würde, regelt. Leider nennt Augustus kein Datum für dieses Gesetz. Nähme man eine chronologische Reihenfolge für die Darstellung der *honores* an, so müßte die *lex* – entsprechend dem zuletzt genannten Datum – in das Jahr 13 gehören. Diese Erklärung befriedigt jedoch aus mehreren Gründen nicht: Ein Bezug auf das zuvor angeführte Datum wird in dem Satz selbst nicht klar gemacht; eine Formel wie «und im selben Jahr» wäre eigentlich nötig. Bei einer chronologischen Aufzählung müßte man auch annehmen, daß Augustus für die Jahre zwischen 18 und 13 nichts zu erwähnen fand und daß das von Dio 54,12,2 für das Jahr 18 bezeugte Provinzialkommando in der Lücke vor der Nennung der *tribunicia potestas* gestanden habe (Reihenfolge: [Provinzialkommando 18 –] *tribunicia potestas* 18 – *tribunicia potestas* 13 – Provinzialkommando 13); bei einem solchen System muß man sich aber fragen, weshalb die Verleihung der *tribunicia potestas* im Jahr 18 datiert wurde, da doch zuvor ein Ereignis desselben Jahres erwähnt worden sein müßte – und wenn man schon eine doppelte Datierung annimmt, weshalb dieses Verfahren dann für das Jahr 13 nicht durchgeführt wurde.

Die Annahme einer prinzipiell chronologischen Aufzählung, die die Verleihung der *tribunicia potestas* und des *imperium proconsulare* ins Jahr 18 setzt,³¹ ist ebenfalls problematisch: Hierbei wäre die Verleihung der *tribunicia potestas* von 13 sozusagen sachlich assoziativ erwähnt worden – ohne daß eine aus Dio herausgelesene, erneute Verleihung des *imperium proconsulare* im Jahr 13 von Augustus in derselben Weise erwähnt worden wäre.

Bei einer chronologischen Aufzählung gerät man in Schwierigkeiten, denen man entgeht, wenn man ein systematisches Ordnungsprinzip nach Sachrubriken annimmt.³² *tribunicia potestas* und Stellung in den Provinzen werden nacheinander abgehandelt. Chronologische Folgerungen sind aus dieser Reihenfolge nicht zu ziehen.³³

Demnach spricht Augustus von einer einheitlichen Rechtsgrundlage der Kompetenzen Agrippas in den Provinzen, von einer Rechtsgrundlage, die keine Entwicklung kannte.³⁴ Fragt man nach dem Datum für das zitierte Gesetz, so kommt nur 23 in Frage:³⁵ Damals agierte Agrippa zuerst in den Provinzen des römischen Reiches,

³¹ RODDAZ (Anm. 6) 347f.

³² Vgl. oben Anm. 9.

³³ So e. g. DE MARTINO (Anm. 29) 436 gegen MALCOVATI (Anm. 2) 142 ff.

³⁴ S. BRINGMANN (Anm. 15) 220 gegen GRAYS Idee, Augustus habe zwar eine niedrigere Kompetenz aus dem Jahr 23 genannt, aber spätere, höhere Kompetenzen in der *laudatio* nicht mehr angeführt. Ansonsten s. z. B. D. KIENAST, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt 1990, 72; RICH (Anm. 22) 168, 202. HOYOS (Anm. 22) 11 meint, es sei «too clumsy and roundabout», jeden neuen Beschluß wieder zu erwähnen; so leicht kann man es sich leider nicht machen, da Augustus bei der *tribunicia potestas* ja alle Verleihungen aufführte.

³⁵ E. g. H. ANDERSEN, *Cassius Dio und die Begründung des Principates*, Berlin 1938, 46

und bei einheitlicher Rechtsgrundlage muß es das in der Leichenrede zitierte Gesetz bereits damals gegeben haben. Das Fehlen einer früheren Verwendung Agrippas sowie die zeitliche Parallele zu den entsprechenden Regelungen für Augustus (s. unten Abschnitt III) lassen einen früheren Termin unwahrscheinlich erscheinen.

Dies ist ein Ergebnis, das seinerseits weitere Fragen aufwirft: a) nach dem Inhalt der *lex*: Welche Kompetenzen hatte Agrippa in den Provinzen des Reiches? b) Wie läßt sich der so gewonnene Befund in die Tradition außerordentlicher Kommanden der späten Republik einordnen? c) Die Aussage des Augustus in der Leichenrede widerspricht der Darstellung des Cassius Dio, nach der es 18 und 13 jeweils zur Verleihung eines *imperium proconsulare* an Agrippa gekommen sein soll.³⁶ Läßt sich dieser Widerspruch erklären?

a) Von fundamentaler Bedeutung ist eine Beobachtung von K. BRINGMANN: Mit der von Augustus vorgestellten *lex* wurde kein irgendwie geartetes Imperium verliehen.³⁷ Agrippa erhält vielmehr ein Privileg: Wird er mit der Verwaltung einer Provinz beauftragt, so soll das damit verbundene Imperium dem Imperium keines anderen untergeordnet sein.³⁸ Deshalb kann man weder von einem zeitlich ununterbrochenen Imperium³⁹ noch von einer generellen Geltung am jeweiligen Aufenthaltsort Agrippas sprechen.⁴⁰ Zwei Folgerungen ergeben sich:

1. Das Gesetz traf eine Eventualregelung, die keinen bestimmten Fall im Auge hatte. Auch nach dem Ablauf eines ersten Kommandos bestand das Privileg weiter, um bei jeder folgenden Verleihung einer Provinz wieder in Kraft zu treten. Die Formulierung des Augustus εἰς ἅς δήποτε σε ὑπαρχείας κτλ. ist denn auch so weit ge-

und neuerdings z. B. KOENEN, ZPE 5, 275 ff.; GRAY (Anm. 1) 229; BRINGMANN (Anm. 15) 224 f.; D. KIENAST, Augustus, Darmstadt 1982, 92, 97; id. (Anm. 34) 72; H. BENGTON, in: Gesellschaftsgeschichte, Festschrift Bosl, Bd. II, München 1988, 13; K. M. GIRARDET, Festschrift P. Steinmetz, Stuttgart 1990, 117 Anm. 138; vgl. etwas anders RODDAS (Anm. 7) 207 Anm. 113, 208. Hierfür spricht auch der von P. SATTLER, Augustus und der Senat, Göttingen 1960, 94 konstatierte Rückbezug auf 23: Im Jahr 18 erklärte Augustus, τοσαῦτα γὰρ σφισιν (scil. dem Augustus und Agrippa) ἔτη τότε ἐπαρκέσειν (Dio 54,12,5), was sich auf eine Fortsetzung des bei Dio 53,13,1 genannten Befriedigungsprozesses bezieht; die Rechte Agrippas müssen daher auch in den noch nicht befriedeten kaiserlichen Provinzen angewandt worden sein.

³⁶ Dio 54,12,4: ἄλλα τε ἐξ ἴσου πῆ ἑαυτῶ ... ἔδωκε; 54,28,1: ἐς τὴν Παννονίαν ... ἐξέπεμψε, μείζον αὐτῶ τῶν ἐκασταχόθι ἕξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχύσαι ἐπιτρέψας.

³⁷ Vgl. zuletzt noch G. DI VITA-EVRARD, Epigraphica. Actes du colloque ... en mémoire de Attilio Degrassi, Paris 1991, 96 Anm. 18: «définition d'un *imperium aequum*, seul juridiquement possible, correspondant dans la réalité des faits à un *imperium maius*.»

³⁸ Die von Augustus angesprochene *provincia* (εἰς ἅς δήποτε σε ὑπαρχείας) ist nicht notwendig territorial zu verstehen und konnte selbst bei territorialem Gebrauch mehr als eine Provinz umfassen.

³⁹ S. bereits BRINGMANN (Anm. 15) 231; anders CASTRITIUS (Anm. 14) 46, doch ohne nähere Begründung.

⁴⁰ So aber z. B. P. A. BRUNT, JRS 67, 1977, 97; HOYOS (Anm. 22) 10: es gelte für alle «territories visited by Agrippa». Dies ist wohl aus dem *quoquo adisset* für Germanicus, Tac. ann. 2,43,1, abgeleitet.

faßt, daß sie ein zeitlich unbefristetes Privileg deckt, es eigentlich sogar fordert.⁴¹ Eine Begrenzung auf fünf Jahre, an die manchmal unter dem Einfluß Dios gedacht wird, würde dem Text der *laudatio* widersprechen.

2. Bei Eintritt des Eventualfalles sollte niemandes Amtsgewalt größer sein als die des Agrippa (μηθενός... ἐῖναι) ἐξουσίαν μείζω τῆς σῆς); dies ist die negative Formulierung eines (fakultativen) *imperium aequum*.⁴² Dies konnte vor allem dann wichtig werden, wenn unter *provincia* nicht die Verwaltung einer Provinz, sondern eine territorial über Provinzgrenzen hinausgreifende Aufgabe gemeint war. Agrippas Aufgaben führten ihn in Provinzen des Kaisers und in Provinzen mit senatorischen Statthaltern; beides wird von dem ganz allgemeinen εἰς ἅς δῆποτε... ὑπαρχείας abgedeckt.⁴³ Wenn niemandes Amtsgewalt größer sein sollte, so gilt dieser Satz in den *provinciae p. R.* und in kaiserlichen Provinzen. Es gibt keinen Grund, diese Bestimmung nur auf das Imperium des Augustus⁴⁴ oder nur auf die Amtsgewalt der senatorischen Statthalter zu beziehen.

b) Für ein *imperium aequum*, wie es das Privileg Agrippas vorsah, gab es republikanische Vorbilder, vor allem die Piratenkommanden des Antonius Creticus⁴⁵ und des Pompeius (Vell. 2,31,2–4).⁴⁶ Gegen den Bericht des Velleius, der bis zum Fund

⁴¹ BRINGMANN (Anm. 15) 221 ff.

⁴² So schon GRAY (Anm. 1) 227 ff., 235; BADIAN (Anm. 14) 106; cf. BRINGMANN (Anm. 15) 224; GIRARDET (Anm. 7) 214; selbst RODDAZ (Anm. 7) 192 f. sagt: «qui peut être analysée, au sens strict du terme, comme l'octroi d'un *imperium aequum*». Wie FRASCHETTI 1990 (Anm. 7), 94 sagen kann: «se può essere esclusa l'ipotesi di un *imperium aequum* contraddetta dalla stessa formulazione di Augusto», verstehe ich nicht. Anders früher e.g. MOMMSEN (Anm. 22) 163; DANIEL (Anm. 22) 60 f.

⁴³ Die Verwendung in kaiserlichen Provinzen liegt wohl dem – an sich falschen – διάδοχος Καίσαρι bei Josephus zu Grunde; Josephus irrt ferner, wenn er aus einer Reihe verschiedener Aufträge eine kontinuierliche διοίκησις konstruiert. Seine Formulierung ist natürlich auch von der Tendenz des griechischen Ostens bestimmt, in Augustus einen Nachfolger der hellenistischen Monarchen zu sehen – ein Zusammenhang, in den dann auch Agrippa gestellt wurde. Hier wird öfters eine bei R. DELBRÜCK, Antike 8, 1932, 10 Abb. 8 edierte, heute nicht mehr auffindbare Gemme aus dem Louvre zitiert, die Agrippa mit einem Diadem zeigte; cf. A. ALFÖLDI, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt 1970, 265. DELBRÜCK und DANIEL (Anm. 22) 65 halten dies für ein Ehrengeschenk Agrippas an Herodes. RODDAZ (Anm. 6) 631 Anm. 98 zitiert die Ansicht von J. GIARD u. M. VOLLENWEIDER, daß es sich um eine Fälschung handle. So oder so ist das Stück für Fragen der Selbstdarstellung oder gar der Kompetenzen des Agrippa völlig belanglos: Eine genaue Betrachtung des Photos zeigt nämlich, daß Agrippa kein Diadem, sondern eine *corona rostrata* trägt, wie sie z. B. auf den Münzen vom Typ BMC Emp. I Tiberius 161 zu finden ist (Gemmenporträts des Agrippa mit *corona rostrata*: E. BABELON, Catalogue des Camées antiques et modernes de la Bibliothèque nationale, Paris 1897, 396 Nr. 146; J. BERNOULLI, Römische Ikonographie I, Stuttgart 1882, 263 Nr. 2, 3).

⁴⁴ Gegen BRINGMANN (Anm. 15) 224.

⁴⁵ Zu ihm s. E. MARÓTI, Acta Antiqua 19, 1971, 259 ff.; J. LINDERSKI, ZPE 80, 1990, 157 ff.

⁴⁶ *Cn. Pompeius ad eos opprimendos mitteretur essetque ei imperium aequum in omnibus provinciis cum proconsulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari. quo scito paene to-*

der *laudatio funebris* das wichtigste Zeugnis für ein *imperium aequum* darstellte, ist eingewandt worden, daß gleichrangige Imperien der inneren Logik des römischen Rechts widersprüchen und in der Praxis notwendig zu Schwierigkeiten mit anderen Provinzialstatthaltern geführt haben müßten. Einen solchen Konstruktionsfehler soll es in der römischen Verfassung nicht gegeben haben – obwohl gerade im Fall des Pompeius die vorhergesagten Schwierigkeiten auftraten: im Widerstand des Q. Caecilius Metellus auf Kreta und des C. Calpurnius Piso in Gallien.⁴⁷ Hier an Rechtsbruch zu denken, ist völlig verfehlt.⁴⁸ Auch sind gleichrangige Imperien für die römische Verfassung nicht unbedingt neuartig: Die Kollegialität der Oberbeamten *cum imperio* ist grundsätzlich kaum etwas anderes als ein *imperium aequum*.

Wollten die Römer bei territorial übergreifenden Aufträgen Konflikte der Art vermeiden, wie sie unter Pompeius aufgetreten waren, so mußten sie zu präziseren Beschreibungen der Amtsbereiche greifen. Zwei Wege wurden dabei beschritten: 1. Man betraut eine Person mit einem Imperium über alle möglicherweise betroffenen Provinzen – dies wurde in der *lex Manilia* für Pompeius reali-

tius terrarum orbis in imperium uni viro deferebatur; sed tamen idem hoc ante biennium in M. Antoni praetura decretum erat. sed interdum persona ut exemplo nocet, ita invidiam auget aut levat: in Antonio homines aequo animo passi erant. Velleius irrt allerdings, wenn er meint, für Pompeius und Antonius seien die gleichen Rechte beschlossen worden: Bei beiden war es zwar ein *imperium aequum*, innerhalb dessen aber dem Pompeius personell wie materiell viel mehr zugestanden wurde als dem Antonius – und gegen diese Fülle der realen Machtmittel sträubte sich der Senat ebenso wie gegen die Person des Imperiumsträgers; cf. V. EHRENBURG, *Polis und Imperium*, Zürich 1965, 591.

⁴⁷ A. BOAK, *AHR* 24, 1918/9, 8, 12 f.; M. GELZER, *Pompeius*², München 1959, 69 (Antonius); 71, 78 f. (Pompeius). Speziell zum *imperium aequum* der *lex Gabinia* s. e. g. GELZER, *Kleine Schriften II*, Wiesbaden 1963, 185; EHRENBURG (Anm. 46) 591 f.; J. BÉRANGER, *Recherches sur l'aspect idéologique du principat*, Basel 1953, 77; W. JASHEMSKI, *The Origin and History of the Proconsular and the Praetorian Imperium*, Chicago 1950, 93, 95; J. LEACH, *Pompey the Great*, London 1978, 66 f.; R. SEAGER, *Pompey*, Oxford 1979, 35 f.; P. GREENHALGH, *Pompey*, London 1980, 239 f.; K. M. GIRARDET, *ZPE* 89, 1991, 204. *Tac. ann.* 15,25,3 wird von G. WALTERS, *Rom, das Reich und die fremden Völker*, Baden-Baden 1951, 50 mit Recht als «panegyrischer Zug» betrachtet. Piso als Konsul war natürlich von keinem proconsularischen Imperium des Pompeius betroffen. Vgl. auch S. JAMESON, *Historia* 19, 1970, 540 ff., wo deutlich und richtig gegen Konstruktionen wie *imperium aequum infinitum* Stellung genommen, aber der einfache Sachverhalt, wie ihn Velleius bietet, nicht anerkannt wird. – Daß ein Teil unserer Überlieferung, vornehmlich die Autoren des 1. u. 2. Jh.s n. Chr., hieraus im Fall des Pompeius das Recht machte, in fremde Provinzen hineinzuregieren, braucht bei der weiteren Entwicklung nicht zu wundern.

⁴⁸ E. S. STAVELEY, *Historia* 12, 1963, 478 schloß aus *Cic. Verr.* 2,3,213 (*multa contra utilitatem provinciarum et faceret et cogitaret*), daß auch Antonius in Kompetenzstreitigkeiten mit seinen Kollegen verwickelt gewesen sei. – J. P. V. D. BALSDON, *JRS* 47, 1957, 18 weist allgemein auf die Probleme von *imperia aequa* bei der Übergabe von Provinzstatthalterschaften hin; er illustriert dies mit *Cic. Fam.* 3,6,(69 S-B),4: *qui te forum Tarsi agere, statuere multa, decernere, iudicare dicerent, cum posses iam suspicari tibi esse successum, quae ne ab iis quidem fieri solebant qui brevi tempore sibi succedi putarent.*

siert.⁴⁹ 2. Eine spezielle Überordnung über die Statthalter anderer Provinzen (*maius imperium*) im Fall von Weisungen, deren Gegenstand sich auf die gestellte Aufgabe bezog. Ein solcher Antrag wurde 57 für die *cura annonae* des Pompeius eingebracht, scheiterte aber.⁵⁰ Während der Bürgerkriege sollte die Provinzialstatthalterschaft des Cassius mit dem allgemeinen Auftrag zur Kriegsführung verbunden werden. Da im Verlauf des Krieges territoriale Grenzen (vielleicht) zu überschreiten waren, sollte das Imperium des Cassius im Konfliktfalle stärker (*maius*) sein als das der anderen Statthalter. Auch hier sollten übergreifende Befehle des Cassius nur dann Gültigkeit besitzen, wenn sie sich auf den Gegenstand seines Auftrages, den Krieg, bezogen.⁵¹

c) Die Interpretation der Leichenrede ergab, daß das 23 v. Chr. verliehene Privileg bis zum Tod Agrippas die wichtigste Grundlage seiner Stellung in den Provinzen bildete. Dios Darstellung des Jahres 18 erweckt dagegen den Eindruck einer erstmaligen Betrauung Agrippas mit einem *imperium proconsulare* (54,12,2f.); ferner erweckt er in den Berichten über das Jahr 18 und das Jahr 13 den Eindruck einer jeweils auf fünf Jahre befristeten Verleihung; schließlich scheint er für 13 von der Verleihung eines *imperium proconsulare maius* an Agrippa zu sprechen (54,28,1) – was ebenfalls nicht mit dem Befund der *laudatio funebris* zu vereinbaren ist. Im folgenden soll wenigstens eine Erklärung für die Abweichungen Dios versucht werden; sollte sie nicht überzeugen, so ist zu überlegen, ob man eher der Aussage des Augustus oder der Darstellung Dios folgen sollte. Da ich weder den Grund noch angesichts des Publikums die Möglichkeit so tiefgreifender Verformungen in der Leichenrede sehe, halte ich es bei dieser Alternative auf jeden Fall für geboten, der Darstellung des Augustus den Vorzug zu geben.⁵²

⁴⁹ So e.g. CHR. MEIER, Caesar, Berlin 1982, 183, vor allem aber EHRENBERG (Anm. 46) 592f.; anders GELZER, Pompeius (Anm. 47) 81, der an ein *imperium maius* denkt; das wichtigste diesbezügliche Argument leitet sich aus Plin. n.h. 7,98 (cf. InscrItal XIII 1, 85) ab: Pompeius triumphiert *de Asia*, obwohl die Statthalterfolge dort ununterbrochen ist; hierzu ist jetzt wichtig GIRARDET (Anm. 47) 201 ff.; vgl. auch SEAGER (Anm. 47) 35 f. – Bezeichnend ist wohl, daß man selbst 49 für Pompeius kein *maius imperium* schaffen wollte, weshalb es zu etlichen Schwierigkeiten mit anderen Provinzstatthaltern gekommen ist, s. BÉRANGER (Anm. 47) 79.

⁵⁰ Cic. Att. 4,1(73 S-B),7: *alteram* (sc. *legem*) *Messius, qui omnis pecuniae dat potestatem et adiungit classem et exercitum et maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtinent*. S. BALSDON (Anm. 48) 17; GELZER (Anm. 47) II 185. Vgl. auch die interessante Formulierung bei Dio 39,9,3: ἀρχήν ... ἀνθυπάτου καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἔξω; zu vergleichbaren Ausdrücken s. Anm. 57.

⁵¹ 51 Cic. Phil. 11,30: *senatui placere C. Cassium pro consule provinciam Syriam obtinere ... bello P. Dolabellam terra marique persequi. eius belli gerendi causa quibus ei videatur navis, nautas, pecuniam ceteraque quae ad id bellum gerendum pertineant, ut imperandi in Syria, Asia, Bithynia, Ponto ius potestatemque habeat, utique, quamcumque in provinciam eius belli gerendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit quam eius erit qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit*. Cic. Phil. 10,26 wird allgemein als Parallele angesehen, e.g. M. GELZER, RE 10, 1, 1026; BÉRANGER (Anm. 47) 80. – S. jetzt K. M. GIRARDET, Chiron 23, 1993, 207 ff.

⁵² So jetzt auch GIRARDET (Anm. 7) 215.

Dio übergeht die Regelung des Jahres 23; sein Agrippa ist in diesem Jahr kein strahlender Held, der als Nutznießer eines eigens für ihn verabschiedeten Gesetzes in die östlichen Provinzen zieht, sondern ein geschlagener Politiker, der ins Exil gedrängt wurde.⁵³ Zu dieser Vorstellung paßt eine herausgehobene Stellung Agrippas in den Provinzen schlecht; eine entsprechende Regelung wird daher ausgelassen und erst an der nächsten geeigneten Stelle, im Jahr 18, nachgereicht.

Das Jahr 18 dürfte für Dio tatsächlich der nächste geeignete Zeitpunkt gewesen sein, da er hier einen Zusammenhang mit der Verleihung der *tribunicia potestas* an Agrippa und anderer Vollmachten an Augustus bilden konnte. Leichenrede wie Dio zeigen, daß die *tribunicia potestas* für Agrippa wie für Augustus befristet verliehen wurde; auch die verschiedenen Imperien des Augustus waren befristet, genauso wie später die Kompetenzen des Tiberius und anderer «Mitregenten». Eine Angleichung der Regelung für Agrippa an diese Fälle lag für den antiken Historiker (nicht notwendig erst Dio) besonders nahe, da das gesetzliche Privileg für Agrippa eine Ausnahme in der frühen Kaiserzeit darstellte – wenigstens so weit wir sehen können. Es war allzu leicht, diese Sonderform gemäß der späteren Entwicklung als normale, befristete Verleihung eines *imperium proconsulare* aufzufassen.

Was hat es nun mit der Beschreibung der Kompetenzen durch Dio auf sich? Im Jahr 18 wurden Augustus πέντε τῆς προσασίας ἔτη verliehen.⁵⁴ Über Agrippa wird beim gleichen Anlaß gesagt: ἄλλα τε ἐξ ἴσου πῆ ἑαυτῶ ... ἔδωκε (54,12,4).⁵⁵ Wenn es hier heißt, daß Agrippa in den Provinzen fast (πῆ)⁵⁶ dieselben Kompetenzen wie Augustus erhielt, so läßt sich das bei strikter Auslegung nicht mit dem in der Leichenrede genannten Gesetz vereinbaren. Einzig die Auswirkungen des Privilegs im Falle eines Auftrags könnte man vielleicht so bezeichnen. Über die Kompetenzen des Augustus, mit denen die Agrippas verglichen werden, ist später noch zu reden (II).

Komplizierter steht es mit der Regelung des Jahres 13, über die Dio 54,28,1 sagt: ἐς τὴν Παννονίαν ... ἐξέπεμψε (scil. Augustus den Agrippa), μείζον αὐτῶ τῶν ἐκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχυροῦσα ἐπιτρέψας. Auffällig ist die Ähnlichkeit zu der Formulierung, mit der Dio 53,32,5 die Stellung des Augustus seit 23 be-

⁵³ Vorstellung tiberisch: s.Anm. 26.

⁵⁴ Zu Dios Gebrauch προσασία = *imperium proconsulare* s. BÉRANGER (Anm. 47) 204f.; ansatzweise schon ANDERSEN (Anm. 35) 57f.

⁵⁵ Dio schreibt hier Handlungen anderer Gremien dem Augustus zu, wie er es ja regelmäßig tut; das Beispiel des Senats bespricht P. A. BRUNT, CQ 34, 1984, 423ff. Hier ist nun auch das Volk betroffen.

⁵⁶ W. NAWIJN, Index Graecitatis, in: U. BOISSEVAIN (Hrsg.), Cassii Dionis Cocceiani Historiarum Romanarum quae supersunt volumen V, Berlin 1931, 624 übersetzt «fere», und auch ANDERSEN (Anm. 35) 46 versteht es einschränkend. CASTRITIUS (Anm. 14) 51 sieht in dieser Einschränkung das Übergewicht des Augustus, das aber nicht staatsrechtlich, sondern durch außerrechtliche, gesellschaftliche Fakten bestimmt sei. Da aber ἔδωκεν eine rechtliche Verleihung meint, nicht die reale Macht kennzeichnen soll, ist dieser Interpretation nicht zu folgen.

schreibt: ἐν τῷ ὑπὲρ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρειπεν.⁵⁷ Dieser unbestreitbare Anklang hat zu der weitverbreiteten Ansicht geführt, Agrippa habe im Jahr 13 ein *imperium proconsulare maius* erhalten.⁵⁸ Das Jahr 13 hätte für Agrippa damit eine weitere Erhöhung bedeutet, und er wäre staatsrechtlich nur noch durch das eine oder andere Sonderprivileg von Augustus getrennt gewesen.

Die Annahme eines *imperium proconsulare maius* für Agrippa ist aber trotz der scheinbar eindeutigen Aussage Dios mit großen Schwierigkeiten verbunden. Für eine nochmalige, nicht unwesentliche Erhöhung Agrippas gab es im Jahr 13 weder einen sachlichen noch einen politischen Grund. Auch wäre es unverzeihlich, wenn Augustus diese nur kurz zurückliegende Erhöhung seines Freundes in der Leichenrede ausgelassen hätte.⁵⁹ Schließlich scheint Dio selbst ein Indiz dafür zu bieten, daß im Jahr 13 kein dauerndes Imperium für Agrippa geschaffen wurde. Es heißt: ἐς τὴν Παννονίαν πολεμησεῖουσιν ἔξεπεμψε, μεῖζον ... ἐπιτρέψας. Die Nennung Pannoniens vor der Erwähnung des Imperiums zeigt, daß Agrippa auch hier nur für einen genau begrenzten Aufgabenbereich bestellt wurde,⁶⁰ daß μεῖζον ... ἐπιτρέψας also nur für diesen spezifischen Auftrag galt. So weit ließe sich also Dio mit der *laudatio funebris* vereinbaren, nach der das gesetzliche Privileg ja auch nur bei konkreter Beauftragung seine Anwendung fand.

Reicht Dios μεῖζον für den Schluß, daß in diesem bestimmten Fall nicht das von der Leichenrede genannte *imperium aequum*, sondern ein *imperium maius* Anwendung fand? Es gibt – neben der Interpretation der Leichenrede und der Frage nach dem politischen Sinn einer veränderten Regelung – noch einen Grund gegen die Verleihung eines *imperium proconsulare maius* an Agrippa: In der Forschung hat sich in den letzten Jahren immer stärker die Ansicht durchgesetzt, daß es in augu-

⁵⁷ Gegen BRINGMANN (Anm. 15) 226 ist aus der Formulierung des geographischen Geltungsbereiches, zum einen ἔξω τῆς Ἰταλίας, zum anderen ἐν τῇ ὑπὲρ, keine Differenz herauszulesen. Italien ist ja gerade der Teil des Mittelmeerraumes, der kein ὑπὲρ war; das ὑπὲρ lag ja gerade ἔξω τῆς Ἰταλίας. Natürlich gehört auch Augustus zu den ἑκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχοντες. – A. PIGANIOL, in: G. BINDER (Hrsg.), *Saeculum Augustum I*, Darmstadt 1987, 149 meint, der Unterschied zwischen Agrippa und Augustus habe gerade darin bestanden, daß das Imperium des Augustus nicht der Beschränkung auf Italien unterworfen worden sei.

⁵⁸ Es gibt keinerlei konkrete Anzeichen, daß Agrippa wie Augustus jemals eine Kompetenz *domi* übertragen bekommen hätte. – Selbst GRAY nimmt gegen die *laudatio funebris* an, damals sei eine von Augustus nicht erwähnte Erweiterung der Macht Agrippas vorgenommen worden; in diesem Sinne auch HOYOS, *Ancient Society Resources for Teachers XIII* 1, 1983, 33.

⁵⁹ Hier können wir einmal unbesorgt e silentio argumentieren, da der Abschnitt der Rede erhalten ist, in dem eine solche Erwähnung zu finden sein müßte.

⁶⁰ So weit auch BRINGMANN (Anm. 15) 227, aber ohne die Folgerung daraus zu ziehen. – Ἐξέπεμψε überträgt wieder eine Handlung auf Augustus, die in Wirklichkeit von den staatsrechtlich zuständigen Organen vorgenommen wurde, vgl. Anm. 55.

steischer Zeit kein *imperium proconsulare maius* gegeben hat.⁶¹ Die Konsequenz liegt auf der Hand: Gab es schon für Augustus kein *imperium proconsulare maius*, so konnte dergleichen auch nicht im Jahr 13 geschaffen und an Agrippa verliehen werden.

Eine Betrachtung der Differenzen zwischen Dios Darstellung und derjenigen der Leichenrede hat somit folgendes Ergebnis: Einige Unterschiede werden durch die Einmaligkeit des Gesetzes für Agrippa hervorgerufen worden sein, die von Dio nicht mehr hinreichend gewürdigt wurde; Agrippas Stellung wurde nach späteren Vorbildern normalisiert. Die Differenz in den Kompetenzen Agrippas ist nicht ganz so groß, wie zuerst angenommen; wo sie doch bestehen bleibt, beruht sie auf staatsrechtlich verfehlten Vorstellungen Dios. Vergleichbare Fehler finden sich häufiger, vor allem wenn Dio die Epoche des Augustus im Spiegel der eigenen Zeit sieht.⁶²

II

In Zusammenfassung des letzten Abschnittes läßt sich also sagen, daß Agrippa ein *imperium aequum* für den Fall seines Einsatzes in Provinzen des Reiches verliehen erhielt – also ein fakultatives Imperium. Es gab zwar republikanische Vorbilder für

⁶¹ S. vor allem BLEICKEN (Anm. 17) I 38f. und id., Zwischen Republik und Prinzipat, Göttingen 1990, 104; CASTRITIUS (Anm. 14) 40ff., der 44 genau umgekehrt argumentiert: mit dem fehlenden *imperium proconsulare maius* des Agrippa fiele auch seine Nachfolge; GIRARDET (Anm. 35) 117. Vgl. bereits früher D. McFAYDEN, CIPh 16, 1921, 34ff.; 23, 1928, 388ff.; Washington University Studies 10, 1923, 249ff. – Dies würde erklären, weshalb das *imperium proconsulare maius* in den Res gestae ganz übergangen wird; hierzu cf. KIENAST (Anm. 35) 74f.; Z. YAVETZ, in: MILLAR-SEGAL (Anm. 29) 8ff.

⁶² Eine Sammlung von Beispielen bei McFAYDEN (Anm. 61) 1921, 35 Anm. 4; cf. F. MILLAR, A Study of Cassius Dio, Oxford 1964, 97. Vgl. M. REINHOLD-P. M. SWAN, in: K. A. RAAFLAUB-M. TOHER (Hrsg.), Between Republic and Empire, Berkeley 1990, 169ff.; GIRARDET (Anm. 7) 215 Anm. 16. – Die nächste Parallele zu Dios Ausdruck für das *imperium proconsulare maius* bietet Ulpian Dig. 1, 16, 8 – was unser Zutrauen zu Dio hier nicht gerade erhöht. – Zuzugeben ist natürlich, daß sich im Laufe der Kaiserzeit so etwas wie ein *imperium proconsulare maius* entwickelt hat; das bezeugen Ulpian und die Ideen Dios. Eine Stufe auf der Entwicklung hierzu scheint das Imperium des Germanicus zu bieten, das jetzt nicht mehr einzig aus der bekannten Formulierung Tac. ann. 2, 43, 1, sondern auch aus der tabula Siarensis (I 15f.) zu bestimmen ist: s. den von W. ECK, Cahiers Centre Glotz 4, 1993, 195 zitierten Satz aus dem s. c. de Cn. Pisone patre: *a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad rerum transmarinarum statum componendum missus esset et ius publicum quo ADLEG procos. et ei procos., de quo lex ad populum lata esset, ut in quamcumq. provinciam venisset, maius ei imperium quam ei qui eam provinciam procos. optineret, esset.* Die Gewalten des Germanicus sind nur noch in ganz lockerer Form mit seinem Auftrag verknüpft: Persönliche Anwesenheit – im Rahmen seiner Tätigkeit – war die Voraussetzung zur Ausübung, aber der Nachweis eines Sachzusammenhanges mit dem eigentlichen Auftrag war offenbar nicht mehr nötig. Von einem dergestalt offen gehaltenen Recht zum Eingriff war es nur noch ein kleiner Schritt zu einem allgemeinen und dauernd gültigen Recht.

ein *imperium aequum*, aber schon in der Republik hatte man gesehen, daß die Anwesenheit zweier gleichrangiger Imperiumsträger in demselben Territorium zu Schwierigkeiten führen konnte; deshalb hatte man andere Möglichkeiten gesucht, um territorial übergreifende Amtsgewalten eindeutig zu definieren. An der Bestimmung für Agrippa ist also zweierlei erklärungsbedürftig: Der Rückgriff auf das veraltete *imperium aequum*⁶³ und die Verleihung eines Privilegs an Stelle einer zeitlich befristeten Amtsgewalt. Wir wollen dies einstweilen im Gedächtnis behalten und uns nun einem anderen Punkt zuwenden, den wir nach der Erklärung der Stellung Agrippas in den Provinzen etwas besser verstehen können.

Nach MOMMSEN und vielen, vielen anderen besaß Augustus ein *imperium proconsulare maius*, mit dessen Hilfe er auch den *proconsules* der senatorischen Provinzen Weisungen erteilen konnte. Auch diese, eher statische Vorstellung einer zwar alle fünf Jahre erneuerten, aber dennoch inhaltlich immer gleich bleibenden Gewalt in den senatorischen Provinzen muß korrigiert werden. Es ist das Verdienst von JOCHEN BLEICKEN, als erster auf die Fragwürdigkeit eines solchen *imperium proconsulare maius* hingewiesen zu haben. Die Eingriffe des Augustus in den senatorischen Provinzen müssen sich also auf einer anderen Grundlage legitimiert haben.

Da hier nicht die ganze, komplexe Entwicklung des augusteischen Staates besprochen werden kann, muß das Folgende kurz und apodiktisch bleiben.⁶⁴ In den Jahren 27–23 war Augustus Konsul und konnte daher auch für die senatorischen Provinzen auf die *potestas maior* des Konsuls bauen.⁶⁵ Im Jahr 23 beendete er das unrepublikanische Dauerkonsulat; es wäre das Nächstliegende gewesen, dem Augustus ein *imperium consulare* zu verleihen, zumal er im selben Jahr in ganz gleicher Form die *tribunicia potestas* erhielt, ohne selbst Tribun zu sein. Eine solche konsularische Amtsgewalt wurde aber erst im Jahr 18 beschlossen,⁶⁶ so daß es von 23–18 eine Zwischen-

⁶³ In diesen Zusammenhang gehört es wohl auch, wenn von 23–21 in Asien dem Agrippa nahestehende Statthalter Verwendung fanden, vgl. RODDAZ (Anm. 6) 349 und – e negativo – Tac. ann. 2,43.

⁶⁴ S. vor allen Dingen GIRARDET (Anm. 35) 116–20.

⁶⁵ Frühere Literatur bei KIENAST (Anm. 35) 74 Anm. 29; CASTRITTIUS (Anm. 14) 42; W. EDER, in: RAAFLAUB-TOHER (Anm. 62) 106 f.; HOYOS (Anm. 58) 18 f.; E. BADIAN, in: G. CRIFÒ (Hrsg.), *Costituzione romana e crisi della repubblica*, Perugia 1986, 81 ff.; B. THOMASSON, *Legatus*, Stockholm 1991, 27; cf. BLEICKEN (Anm. 61) 98, der aber 104 die Einschränkung vornimmt, es habe zwar keine *maior potestas* des Konsuls über die *proconsules* gegeben, aber de facto habe sich ein *maius imperium* aus dem höheren Rang des Magistrats gegenüber einem Promagistrat abgeleitet (ähnlich HOYOS 18). Damit läßt sich auch Cic. Fam. 13,26,3 vereinbaren – wo ohnehin das rhetorische Element der Höflichkeit nicht unterschätzt werden darf. Jedenfalls belegt diese Stelle nicht mit BRINGMANN (Anm. 15) 232 Anm. 67 die völlige Freiheit der *proconsules* von jeglicher Weisung.

⁶⁶ BLEICKEN (Anm. 61) 101 f. hat eine andere Vorstellung von den Regelungen des Jahres 23; für 18 sagt Dio 54,10,5: τὴν ἐξουσίαν ... τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν, ὥστε καὶ ταῖς δώδεκα ἑτάβοις αἱ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι, καὶ ἐν μέσῳ τῶν αἱ ὑπατευόντων ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου καθίζεσθαι. BLEICKEN nahm hier nur die Verleihung konsularischer Ehrenrechte an, wogegen

lösung für das Eingriffsrecht des Augustus in den senatorischen Provinzen gegeben haben muß. Diese Übergangsregelung für die Jahre 23–18 charakterisiert Dio so (53,32,5): τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσαι καθάπαξ ἔχειν, ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ εἶσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὐθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπηρώῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρειψεν. Die Niederlegung des Konsulates beraubte Augustus der Möglichkeit, mit Hilfe eines *imperium consulare* in die Belange der öffentlichen Provinzen einzugreifen. Dio behauptet nun, Augustus habe als Ersatz ein *imperium proconsulare maius* erhalten; da wir oben von der Nichtexistenz eines solchen Imperiums in augusteischer Zeit ausgingen, da außerdem kaum zu verstehen ist, weshalb ein *imperium proconsulare maius* im Jahr 18 gegen eine andere Konstruktion ausgetauscht worden sein sollte, müssen wir nach den Kompetenzen des Augustus von 23–18 fragen.⁶⁷ Der oben hervorgehobene wörtliche Anklang von Dio 53,32,5 an die Darstellung der Befugnisse Agrippas in 54,28,1 legt zumindest die Vermutung nahe, daß Dio zweimal denselben Fehler beging, daß also tatsächlich eine Ähnlichkeit zwischen der im Jahr 23 getroffenen Regelung für Augustus und dem gleichzeitigen Privileg Agrippas bestand. Das hat wohl auch CHR. MEIER gesehen, wenn er – in wörtlicher Anlehnung an die *laudatio funebris* – über Augustus im Jahr 23 schreibt, ihm wurde ein «*imperium proconsulare* auch für die senatorischen Provinzen verliehen, und zwar anscheinend dergestalt, daß seine Vollmacht dort nicht geringer sein sollte als die ihrer Statthalter».⁶⁸

Tatsächlich scheint nur ein *imperium aequum* sämtliche Bedingungen zu erfüllen, die auf Grund allgemeiner Annahmen für die Jahre 23–18 gelten müssen: eine Regelung, auf fünf Jahre gültig, die weder *imperium proconsulare maius* noch *imperium consulare* gewesen ist, die zwar republikanische Vorbilder hat, aber nicht als Überordnung zur Erfüllung konkret genannter Aufgaben verstanden werden kann, eine Regelung schließlich, die – um einen Gedanken MOMMSENS doch noch aufzugreifen – die Differenz politischer Macht zwischen Augustus und Agrippa berücksichtigt. Nach der oben vorgenommenen Definition der Stellung Agrippas ab 23 gibt es nur eine Annahme für Augustus, die alle Bedingungen erfüllt: ein auf fünf Jahre – also bis 18 – begrenztes *imperium aequum* – eben nicht als ein fakultatives Privileg – wie bei Agrippa, abhängig von einem jeweils neu zu beschließenden Auftrag –, sondern als ein dauernd, ohne Einschränkungen geltendes Imperium.

Letzteres scheint sich noch aus einer seltsamen Formulierung Dios zu ergeben. Im Unterschied zu Agrippa wurde das Imperium des Augustus ἔσαι καθάπαξ ver-

es natürlicher ist, im ὥστε-Satz die offiziellen Folgen der ἐξουσία τῶν ὑπάτων zu sehen, s. G. E. F. CHILVER, *Historia* 1, 1950, 429 Anm. 100. Als «defining and restricting» bezeichnet SYME (Anm. 30) 42 Anm. 58 den ὥστε-Satz.

⁶⁷ EDER (Anm. 65) 111 sagt allerdings, Augustus habe die *cura annonae* i. J. 22 mit Hilfe der proconsularischen Gewalt durchgeführt, und beruft sich hierbei auf Res gestae 5. Wäre dies richtig, so wäre die hier vorgestellte Konstruktion von vornherein falsch – aber in Res gestae 5 steht nichts von der Art der Durchführung.

⁶⁸ Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar, Frankfurt 1980, 269.

liehen. Ist dieser Ausdruck nicht pleonastisch, so müssen ἔσαεί und καθάπαξ jeweils eine eigene Bedeutungsnuance besitzen,⁶⁹ und der Vergleich mit der für Agrippa in der *laudatio funebris* überlieferten Regelung bringt beide Formulierungen zur Geltung. Ἐσαεί, «ununterbrochen, dauernd», bedeutet, daß das Imperium des Augustus nicht erlöschen sollte, wenn er das Pomerium überschritt.⁷⁰ Καθάπαξ schließlich heißt, daß das *imperium aequum* des Augustus ein für allemal in allen *provinciae populi Romani* gelten solle. Es mußte nicht dauernd neu beschlossen werden und war nicht auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt, mit deren Ende es sich erledigt hätte – wie das eben bei Agrippa der Fall war.

An die Stelle von MOMMSENS einheitlichem *imperium proconsulare maius* tritt so eine Abfolge verschiedener Rechtszustände. Augustus war als Sieger der Bürgerkriege eine Übergangsfigur auf dem Weg von der Adelsrepublik in die Monarchie. Anders als bei späteren Usurpatoren lag vor ihm keine feste, genau definierte Stellung. Augustus mußte in immer neuen Anläufen versuchen, eine seiner Macht angemessene und den anstehenden Aufgaben entsprechende Position in der *res publica* zu finden. Gleichzeitig mußte er versuchen, seine Macht in republikanische Formen zu kleiden. Im berühmtesten Satz der *Res gestae* sagt Augustus denn auch, er habe niemals mehr Amtsgewalt besessen als diejenigen, die jeweils seine Kollegen in einer Magistratur waren (c. 34). Ein *imperium proconsulare maius* wäre ein krasser Verstoß gegen den in dieser Selbstaussage spürbaren Geist:⁷¹ Ein solches Imperium hätte in grober Verletzung des Gleichheitsprinzips Augustus auch institutionell erhoben. Anders die vorhin vorgeführten Verhältnisse: Augustus hatte als Konsul von 27–23 nie mehr an Amtsgewalt als seine Kollegen,⁷² hatte sich mit dem *imperium aequum* von 23–18 bewußt neben die anderen *proconsules* gestellt.

Nach diesen Überlegungen können wir die oben als ungewöhnlich bezeichnete Verleihung eines – veralteten – *imperium aequum* an Agrippa besser verstehen. Was

⁶⁹ Als Auswahl: ANDERSEN (Anm. 35) 42: «auf Lebenszeit». NAWIJN (Anm. 56) 417: «in perpetuum». Dem hatte schon W. KOLBE, in: O. IMMISCH (Hrsg.), *Aus Roms Zeitenwende*, Leipzig 1931, 42 mit dem Hinweis auf die verschiedenen Erneuerungen widersprochen. Auf dem richtigen Weg: L. WICKERT, RE 22, 2, 2274 f., der sein «ununterbrochen» auf den Dispens von den Pomeriumsregelungen bezieht; so auch CASTRITIUS (Anm. 14) 36; vgl. noch U. LÜBTOW, *Das römische Volk*, Frankfurt 1955, 392; P. GRENADE, *Essai sur les origines du principat*, Paris 1961, 371 f.; BLEICKEN (Anm. 61) 96 f. Anm. 267.

⁷⁰ Schon PREMERSTEIN (Anm. 16) 236 sah deutlich, daß diese Regelung keine Geltung des *imperium proconsulare* in der *urbs* einschloß; anders, verwischend jetzt BLEICKEN (Anm. 61) 97. Gegen CASTRITIUS (Anm. 14) 39 (Lit.) ist die Exemptionsregel 27 noch nicht nötig, da damals das *imperium consulare* alle Möglichkeiten bot. Früher gab es eine Exemption in Einzelfällen, für Pompeius s. Cic. Fam. 1,9(20 S-B), 7.

⁷¹ Möglicherweise auch ein Verstoß gegen den Buchstaben der Selbstaussage, wenn man an die immer weitergehende Annäherung von Magistratur und Promagistratur in dieser Zeit denkt; s. nur J. BLEICKEN, *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn 1975, 96.

⁷² Dies gilt auch, wenn man tatsächlich an eine Beschränkung des Konsulates auf den Bereich *domi* glaubt; Dio spricht ja ausdrücklich von einer ἀρχὴ ὑπάτων.

in der Republik als Lösung für eine einzelne, bestimmte, provinzübergreifende Aufgabe gedacht war, wurde jetzt zum dauernden Machtinstrument. Die Möglichkeit, daß nicht allein Augustus, sondern auch ein Mitregent territorial übergreifende Aufgaben mit hoher Autorität übernehmen konnte, machte die Verwaltung effektiver. Die unabhängige Bestallung durch Senat und Volk ist nicht allein Zugeständnis an republikanische Formen, sondern nach der Entfernung des *imperium proconsulare maius* auch der einzig rechtlich gangbare Weg; dabei garantierte die Person des Gewählten, daß die Herrschaft in den Provinzen trotz dieser formalen Unabhängigkeit noch stärker auf Augustus hin organisiert wurde.⁷³ Da Agrippa aber auch in Provinzen des Augustus amtieren sollte, konnte man kaum – und sei es auch nur ausnahmsweise – die Möglichkeit einer Überordnung ins Auge fassen; man konnte daher nicht festlegen, daß Agrippa in Erfüllung seiner jeweiligen, spezifischen Aufgabe ein allen Statthaltern übergeordnetes (*maius*) Imperium erhalten solle⁷⁴ (den *legati* mit ihrer wirklich sekundären Amtsgewalt war Agrippa natürlich überlegen). Es mußte also schon von dieser Warte aus ein *imperium aequum* sein.

III

Wir sahen, daß der Rückgriff auf das veraltete *imperium aequum* und die Verleihung eines Privilegs an Stelle einer zeitlich befristeten Amtsgewalt für Agrippa erklärungsbedürftig sind. Im letzten Abschnitt zeigte sich, daß der Rückgriff auf ein *imperium aequum* wohl einen politischen Grund hatte: Auch nur die Möglichkeit einer Überordnung Agrippas über Augustus sollte ausgeschlossen werden. Stimmen unsere anderen Überlegungen, so sah das Jahr 23 nicht nur das staatsrechtlich einzigartige Privileg für Agrippa, sondern auch eine Verminderung der Macht des Augustus – denn nichts anderes war die Verleihung eines *imperium aequum* an ihn, wie der Vergleich mit der Situation von 27–23 deutlich zeigt. M. E. kann beides vor dem politischen Hintergrund des Jahres 23 verstanden werden.

Schon der *restitutio rei publicae* im Jahr 27 war es nicht gelungen, die erwünschte Ruhe in den Staat einkehren zu lassen. Das Jahr 23 brachte schließlich eine «*crisis in party and state*»,⁷⁵ die sich in den folgenden Jahren fortsetzte. Am deutlichsten läßt sich dies am Konsulat sehen: Dessen dauernde Bekleidung durch Augustus erregte

⁷³ In den außerordentlichen Imperien der Republik lag also zumindest ein Teilansatz, um die Krise der Republik zu überwinden; cf. D. KIENAST, ZRG 100, 1984, 124f. Anm. 36.

⁷⁴ Aus einem διοικεῖν der Affären in Rom (Dio 54,6,4. 11,1) braucht man nicht auf besondere Befugnisse und staatsrechtliche Kompetenzen zu schließen; sieht man einmal von der Möglichkeit proconsularischer Aktivität in Italien außerhalb des Pomeriums ab (P. A. BRUNT, ZPE 13, 1974, 167 cf. 185 und REINHOLD [Anm. 16] 87 Anm. 68), so ist hier ja nicht zu erkennen, wieviel durch bloße Anwesenheit und Autorität zu erreichen war. Ansonsten ist auf PREMERSTEIN (Anm. 16) 142 Anm. 4 zu verweisen, der an eine gesonderte Gewaltübertragung durch den Senat denkt (e. g. *ex auctoritate senatus?*). Auch HOYOS (Anm. 22) 13 Anm. 9 meint, Dio habe die *auctoritas* des Agrippa im Hintergrund gesehen.

⁷⁵ Formulierung nach R. SYME, Roman Revolution, Oxford 1939, 331.

offenbar das Mißfallen der Aristokratie. Ein Dauerkonsulat war nicht nur unrepublikanisch, sondern hinderte auch viele Nobiles daran, selber zum Konsulat zu gelangen. Sondierungen zur Einrichtung eines dritten Konsulates scheiterten;⁷⁶ den offiziellen Antrag, die bisherige Situation zu perpetuieren, mußte Augustus ablehnen (Res Gestae 5). Die Niederlegung des Amtes ist nicht weniger symptomatisch als der Amtsnachfolger des Augustus: ein Republikaner, der noch zur Übernahme des Konsulates überredet werden mußte. Im folgenden Jahr, 22, wurden dann wieder zwei Republikaner zu Konsuln gewählt. Auf diese Art gelang zwar die Integration eines wichtigen Teiles der alten Führungsschicht in den neuen Staat, aber nur um den Preis der Minderung konstitutioneller Macht. Die ihm 22 angetragene Diktatur mußte Augustus ebenfalls ablehnen.⁷⁷ Auch nach außen wurde das Gewaltmonopol des Augustus zurückgenommen: 22 gab er zwei Provinzen an den Senat zurück (Gallia Narbonensis und Zypern); 21 und 19 durften noch einmal *proconsules* triumphieren. Wir fanden also ausgehend vom Jahr 23 eine Reihe von Gesten und Handlungen, die als Zugeständnisse an republikanische Formen und bewußte Reduzierung augusteischer Macht gedeutet werden können. In diesen Rahmen gehört auch die Minderung seiner Kompetenz in den Provinzen des Senats, also die Verleihung eines *imperium aequum*; ganz und gar untypisch wäre im Kontext dieser Jahre die Verleihung eines weitreichenden Rechts zum Eingriff in die Belange der senatorischen Provinzen gewesen. Anders als man manchmal meint, sah das Jahr 23 keinen weiteren Schritt zum Ausbau einer monarchischen Position, sondern eher das Gegenteil, bestenfalls eine Kompromißlösung, die nach einigen Jahren weiterer Konsolidierung des augusteischen Regiments zu den Regelungen des Jahres 18 führte.⁷⁸

Die «*crisis in state*» war begleitet von einer «*crisis in party*», und beides verbindet sich in der Verschwörung Murenas. Unsicherheiten betreffs der Machtausübung in den senatorischen Provinzen standen im Hintergrund eines politischen Prozesses, durch den Murena, ein hochrangiger Anhänger des Augustus, in die Opposition getrieben wurde.⁷⁹ Dies zeigt nicht nur Unsicherheiten im Kreis um Augustus, sondern dürfte auch zu Verwirrung und Machtkämpfen Anlaß gegeben haben. Leider kennt man den genauen Zeitpunkt dieses Komplotts nicht; das früher angenommene Datum, Anfang 23, ist unsicher geworden, und viel spricht für einen Termin im Jahr 22, weshalb dann der Prozeß nicht mehr Auslöser der Krise von 23 gewesen sein kann.⁸⁰ Unbestreitbar bleibt aber, daß die Verschwörung Murenas ganz we-

⁷⁶ Suet. Aug. 37. Cf. KIENAST (Anm. 35) 90.

⁷⁷ Res Gestae 5; Vell. 2, 89, 5; Suet. Aug. 52; Euseb. Chron. p. 164 HELM.

⁷⁸ Weniger die Affäre des Egnatius Rufus als die ohnehin im Jahr 18 anstehenden Neueregulungen dürften den Termin bestimmt haben.

⁷⁹ Es wird oft angenommen, daß nicht nur Murena, sondern auch Maecenas unter den politischen Folgen der Verschwörung zu leiden hatte; dagegen s. aber G. WILLIAMS in: RAAFLAUB-TOHER (Anm. 62) 259 ff.; P. WHITE, CLPh 86, 1991, 130 ff.

⁸⁰ Für 22 s. E. BADIAN in: G. WIRTH-K.-H. SCHWARTE-J. HEINRICHS (Hrsg.), Romanitas –

sentlich zu den Störungen dieser Zeit beitrug und die Herrschaft des Augustus weiter schwächte – in der Partei wie im Staat.

Die entscheidende Krise unter den Anhängern des Augustus brach aber aus, als der *princeps* schwer erkrankte. Rang- und Nachfolgefragen mußten damals diskutiert werden, und wir wissen von Verstimmungen zwischen Agrippa und Marcellus, dem Neffen des Augustus.⁸¹ Damals fand offenbar Agrippa mehr Anhänger im Kreis des Augustus als der relativ junge und unerfahrene Marcellus; außerdem hätte jede weitere Herausstellung des Marcellus das dynastische Prinzip in einer gerade zu diesem Zeitpunkt ganz unerträglichen Form betont. Man kann daher von einem Sieg Agrippas sprechen, der sich in der Verleihung des gesetzlichen Privilegs und seiner sofortigen Anwendung im Osten des Reiches niederschlug.

Ein solcher Sieg über Marcellus mußte nicht von Dauer sein: Mit wachsendem Alter und wachsender Erfahrung des Marcellus hätte es bei einer anderen innenpolitischen Konstellation durchaus zu einer erneuten Konfrontation kommen können, hätte es möglich werden können, Agrippa beiseite zu schieben. Es gibt vielleicht sogar ein Indiz dafür, daß Augustus bereits 23 eine solche Entwicklung ins Auge gefaßt hatte. Nach seiner Genesung bot er dem Senat an, sein Testament verlesen zu lassen (Dio 53,31,1): ἐνδεικνύμενος τοῖς ἀνθρώποις ὅτι οὐδένα τῆς ἀρχῆς διάδοχον καταλελοιπώς ἦν. REINHOLD meinte, es sei die Absicht des *princeps* gewesen, so alle weiteren Ansprüche Agrippas einzudämmen und zu zeigen, daß die Machtfrage nicht für alle Zeiten zugunsten Agrippas geregelt war.⁸²

Das Gesetz verlieh Agrippa kein konkretes, sofort auf Jahre hin geltendes Imperium; sein in Aussicht genommenes *imperium aequum* hing von der Beauftragung durch Senat und Volk ab – wobei man wohl sicher sein kann, daß eine solche Beauftragung nicht gegen den Willen des Augustus vorgenommen worden wäre.⁸³ Da das Gesetz ihm Macht nur unter bestimmten Umständen zuwies, war es nur ein relativer Fortschritt für Agrippa: Höchste Macht und ein bloßes Leben als Privatmann ließen sich beide mit der *lex* verbinden. Sollte ein Konflikt ausbrechen, während Agrippa mit einer Provinz betraut war, so sicherte die Beschränkung auf

Christianitas, Festschrift J. Straub, Berlin 1982, 18ff.; cf. RODDAZ (Anm. 6) 326; K. A. RAAFLAUB - L. J. SAMONS II, in: RAAFLAUB - TOHER (Anm. 62) 425 f. Die Datierung auf 23 wird allerdings wieder vertreten von SYME (Anm. 30) 389ff.; KIENAST (Anm. 34) 63.

⁸¹ Heruntergespielt von RODDAZ (Anm. 6) 317f.; s. immer noch die klassische Darstellung von SYME (Anm. 75) 331 ff.

⁸² REINHOLD (Anm. 16) 82; vgl. SATTLER (Anm. 35) 94, der noch bei der Regelung von 18 nicht sicher ist, ob Augustus in der Erhöhung Agrippas mehr Vorteil oder mehr Gefahr für sich sah. – Anders denkt H. U. INSTINSKY, Hermes 94, 1966, 341 (cf. KIENAST [Anm. 35] 87 Anm. 78), Augustus habe hier den Agrippa überzeugen wollen, daß nicht Marcellus als Nachfolger ausersehen sei; doch wäre ein solcher Überzeugungsgestus gerade nach der Übergabe des Siegelrings an Agrippa unnötig. INSTINSKYs Bemerkung, 341 Anm. 1, «daß man auch im Senat die Erklärung des Augustus als eine Bevorzugung Agrippas verstanden habe», läßt sich durch Dios Text nicht stützen.

⁸³ Vgl. GRAY (Anm. 1) 232.

ein *imperium aequum* sogar juristisch die Möglichkeit eines Vorgehens gegen Agrippa ab.

Erst der unerwartete Tod des Marcellus noch im selben Jahr verhinderte einen erneuten Machtkampf und brachte die endgültige Entscheidung zugunsten Agrippas. Jetzt erst, nicht bereits 23, erreichte Agrippa den Gipfel seiner Macht; 21 heiratete er die Tochter des Augustus,⁸⁴ 18 erhielt er die *tribunicia potestas*, und nicht lange danach heiratete Tiberius eine Tochter Agrippas; seine Söhne, Gaius und Lucius, wurden von Augustus adoptiert. Das Privileg erfuhr laufende, weitere Verwendung, da es zum dauernden Machtinstrument eines politisch mächtigen, aber nun in den engsten Kreis des Familiennexus eingebundenen Mitregenten geworden war.

IV

Augustus zitierte das Privileg Agrippas in rühmender Absicht; jede Anspielung auf den Hintergrund seiner Entstehung verbot sich von selbst,⁸⁵ und die durch den Anlaß gebotene Kürze des Ausdrucks erleichterte es ungemein, über diese unliebsamen Erinnerungen hinwegzugehen. Der Text der *laudatio* erlaubt dennoch einen besseren Einblick in die Art, in der Augustus staatsrechtlich akzeptable Formen für seine Macht zu finden suchte. Neben einer Verschleierung seiner monarchischen Stellung gab es aber in Wort und Bild etwas anderes: die mythische Überhöhung des neuen Staates und seines Gründers. Es gibt eine Repräsentation nach außen, die quasi monarchisch ist und die die Einzigartigkeit des Augustus selbst in der Adelsrepublik deutlich macht. Noch in der Leichenrede gelang es Augustus, seine eigene Bedeutung im Staat gebührend hervorzuheben – und damit an die ursprüngliche Funktion einer solchen Rede, die Selbstdarstellung der Familie, anzuknüpfen. Gerade dieser Aspekt wird deutlich, wenn man sich auf den neuen Text des Papyrus konzentriert.

Der letzte Satz, in dem ἀλλὰ den Neueinsatz und den Übergang zu einer ganz anderen Wertungskategorie markiert, beginnt mit der Bemerkung, Agrippa sei zur höchsten Höhe im Staat gelangt (εἰς πλεῖστον ὕψους ... διαράμενος). Dieser Ausdruck – lateinisch vermutlich *in summum fastigium evectus*⁸⁶ – wurde früher als Rückbezug auf die vorher erwähnte Verleihung der *tribunicia potestas* verstanden; dies lag nahe, weil Tacitus die *tribunicia potestas* als *summi fastigii vocabulum* bezeichnet. Durch den neuen, vervollständigten Text zeigt sich, daß diese Überlegun-

⁸⁴ Man liest oft, der Zweck der Hochzeit Agrippas mit Iulia (21 v. Chr.) sei die Zeugung männlicher Erben gewesen, e. g. R. HANSLIK, RE 9 A 1, 1254; RODDAZ (Anm. 6) 353. Dies ist ein vaticinium ex eventu; tatsächlich ist die Hochzeit vor allem die endgültige Erhebung Agrippas und die Besiegelung seines neuen Ranges; s. vor allem Dio 54,6,4 f., der ebenfalls eine politische Motivation bietet.

⁸⁵ Ob hier der Grund für die fehlende Datierung zu suchen ist?

⁸⁶ Vgl. FRASCHETTI, 1990 (Anm. 7), 95 Anm. 26 mit dem Verweis auf die ganz ähnlichen Formulierungen Vell. 2,30,3. 56,3, die wohl auch GRONEWALD bei seiner Rückübersetzung vor Augen waren. Vgl. auch Vell. 2,90,1 (zitiert Anm. 94).

gen falsch waren.⁸⁷ Der Redner faßt die Ämter und Befugnisse Agrippas nur noch einmal ganz allgemein zusammen: Agrippa ist an die Spitze des Staates gelangt – eine weitere, institutionelle Präzisierung der Aussage ist nicht beabsichtigt.

Augustus nennt mit ἡμετέροι [σ]πουδῆ καὶ ἀρεταῖς ἰδίας und der folgenden Phrase die drei grundlegenden Voraussetzungen für Agrippas Aufstieg.⁸⁸ An erster Stelle standen nicht die Verdienste des Toten, sondern die σπουδῆ des Augustus, sein *studium*.⁸⁹ Damit betont der Redner, wie nah der Tote ihm stand, vor allem aber stellt er seine eigene, überragende Bedeutung im Staat heraus: Augustus kann in aller Öffentlichkeit beanspruchen, daß der dreifache Konsul Agrippa seinen Rang nicht allein eigenen Verdiensten verdankte. So wird die Erwähnung der σπουδῆ wie ihre Nennung an erster Stelle zu einer wichtigen Selbstaussage des Redners: Die alles überragende Stellung des Augustus im Staat und seine Rolle bei der Vergabe von Ämtern werden hervorgehoben.⁹⁰

Erst an zweiter Stelle sollen die ἀρεταί, die *virtutes* Agrippas für seinen Aufstieg verantwortlich gewesen sein. Mit *virtutes* sind hier – entsprechend dem Wortgebrauch vieler Augusteer⁹¹ und der Biographie des Agrippa – vornehmlich militäri-

⁸⁷ Die Gleichsetzung von εἰς πλεῖστον ὕψους mit der *tribunicia potestas* hatte zwei Gründe: a) Die alte Ergänzung καὶ ἡμετέροι [ἀρχῆ συνάρχων] wurde auf die Teilhabe am Imperium des Augustus gedeutet, so daß ein zusammenfassender Rückbezug auf beide Regelungen der ersten Zeilen nahe lag; s. e.g. KOENEN, ZPE 6, 241. Dies ist jetzt nicht mehr möglich. b) GRAY (Anm. 1) 228 verglich hierzu Tac.ann. 3,56,2 (*id summi fastigii vocabulum Augustus repperit*); hierdurch angeregt, schlug er eine entsprechende Rückübersetzung vor. Die Übersetzung hat sicher einiges für sich, selbst wenn – gegen KOENEN, ZPE 6, 241 ff. – der Ausdruck zu unspezifisch ist, um ihn als persönliche Prägung des Augustus zu erweisen (s. ThLL u. OLD s.v. *fastigium*) – auch legt Tacitus dies nicht unbedingt nahe. Eine dauernde, präzise Assoziierung von *summum fastigium* und *tribunicia potestas* ist jedenfalls nicht möglich, Tac.hist. 1,15,1: *exemplo divi Augusti, qui sororis filium Marcellum, dein generum Agrippam, mox nepotes suos, postremo Tiberium Neronem privignum in proximo sibi fastigio collocavit*. Die Reihung unter Einschluß des Marcellus zeigt, daß die Passage für die staatsrechtliche Position Agrippas nichts hergibt. – Vgl. auch SCHEID (Anm. 7) 23 f.; FRASCHETTI, 1984 (Anm. 7), 157.

⁸⁸ Καθ' ἑμορφοσύνην κτλ. ist syntaktisch nicht gleichgeordnet, aber s. unten.

⁸⁹ Zu den Formen der politischen Unterstützung, die *studium* bezeichnen kann, s. J. HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république*, Paris 1963, 174 ff.; *ibid.* auch zur etymologischen und sachlichen Verwandtschaft mit σπουδῆ.

⁹⁰ E. S. RAMAGE, *The Nature and Purpose of Augustus' Res Gestae*, Stuttgart 1987, 49 Anm. 91 weist darauf hin, daß man bei genauer Lektüre von Res gestae 6,2 feststellen kann, wie sorgfältig Augustus den Zugang zur Macht selbst bei gleicher *potestas* kontrollierte: *per trib[un]ici[a]m p[ro]tostatam perfeci, cuius potestatis conlegam et [ips]e ultro [quinquies a sena]tu [de]poposci et accepi*. – Man mag noch Ovids Worte aus dem Jahr 16 n. Chr. vergleichen (Pont. 4,9,65 ff.): *nullum Martia summo altius inperium consule Roma videt, multiplicat tamen hunc gravitas auctoris honorem et maiestatem res data dantis habet*. Vgl. auch P. M. M. LEUNISSEN, *Chiron* 23, 1993, 103 f.

⁹¹ HELLEGOUARC'H (Anm. 89) 242 ff.; W. EISENHUT, *Virtus Romana*, München 1973, 77 ff. u. passim; RAMAGE (Anm. 90) 76 ff.; LEBEK, ZPE 66, 1986, 46. Vgl. ganz konkret Hor.epist. 1,12,26 f.: *Cantaber Agrippae ... virtute ... cecidit*.

sche Leistungen gemeint. Was hier fehlt und nach Lage der Dinge fehlen muß, ist der für Leichenreden typische Hinweis auf die Vorfahren: Agrippa war kein *nobilis* und damit auch nicht von Geburt an regimentsfähig – was im öffentlichen Bewußtsein durchaus präsent war.⁹² Das Lob der ἀρεταὶ ἰδία entspricht der üblichen Rede-weise über *homines novi*, deren eigene *virtutes* hervorgehoben werden müssen, da über die *virtus* der Vorfahren nichts gesagt werden kann.⁹³ Damit fehlten Agrippa wichtige Voraussetzungen für *auctoritas* und soziale Konkurrenzfähigkeit; seine Taten und Erfolge ersetzten dies bis zu einem gewissen Grad, doch blieb eine Barriere, über die erst die σπουδή des Augustus hinweghelfen konnte. Eine Formulierung des Servius wirkt daher wie eine Zusammenfassung dieses Teiles der Leichenrede (Aen. 8,682): *non a deo claro genere natus, viribus et societate Augusti ad summos honores pervenit*.⁹⁴

Die Stellung Agrippas an der Spitze des Staates war aber nicht nur eine Angelegenheit zwischen ihm und Augustus; alle römischen Bürger waren davon betroffen, da Agrippa *per consensum universorum* an diese Spitze gelangt war – denn diese lateinische Formel hat GRONWALD sicher zu Recht in dem griechischen Ausdruck καθ' ὁμοφροσύνην συμπάντων ἀνθρώπων gesehen.⁹⁵ In Res gestae 34 lautet die griechische Übersetzung des gleichen Ausdrucks: κατὰ τὰς εὐχὰς τῶν ἐμῶν πολιτῶν. Der Vergleich zeigt, wieviel wortgetreuer der Übersetzer der Leichenrede gearbeitet hat. Gerade dies hat aber zu einem Fehler geführt, der seinem Kollegen nicht unterlaufen ist. Das lateinische *universi* wird vom Übersetzer der Res gestae auf die römischen Bürger verengt,⁹⁶ während der Übersetzer der Leichenrede «alle Menschen» verstanden hat. Wörtlich falsch, ist die Verengung des *consensus universorum* auf einen *consensus civium Romanorum* dennoch sachlich richtig, da als Träger des *consensus universorum* fast immer die Gesamtheit der römischen Bürger auftrat, vor allem aber der Zusammenklang der römischen *ordines* so bezeichnet wird.⁹⁷ Die griechische Übersetzung καθ'

⁹² Cf. Vell. Pat. 2,79,1: *M. Agrippa, virtutis nobilissimae*; 81: *singulari virtute*; 96,1: *qui novitatem suam multis rebus nobilitaverat*; 127,1: *M. Agrippa et proxime ab eo Statilio Tauro, qui-bus novitas familiae haud obstitit*; Sen. contr. 2,4,12: *erat ... inter eos, qui non nati sunt nobiles, sed facti*; vgl. *ibid.* 13: *non defuerint, qui nobilitatem exprobrarent*; Tac. ann. 1,3,1: *ignobilis loco*. Cf. Suet. Cal. 23,1. Dio 54,29,2: τοὺς ἄλλους ἀρετῇ κατεκράτει. Vgl. auch 54,31,1.

⁹³ Vgl. die hier sehr gut anwendbaren Überlegungen und Beispiele bei HELLEGOUARC'H (Anm. 89) 477 f.; s. ganz allgemein Sall. Iug. 85,17: *ex virtute nobilitas coepit*.

⁹⁴ Vgl. auch Vell. 2,90,1: *quem usque in tertium consulatum et mox collegium tribuniciae potestatis amicitiae principis evexerat*.

⁹⁵ Vgl. auch die Wiedergabe bei G. GOETZ, CGL II, Leipzig 1888, 383: *consensio unanimi-tatis*. ThLL IV 390 s. v. *consensus* zitiert noch Gloss. iurispr. cod. Paris. graec. 1357 A: *consensus unanimitas* ὁμόφωνος.

⁹⁶ S. K.-E. PETZOLD, Historia 18, 1969, 341, 346 ff.; BRAUNERT (Anm. 11) 258 f. Anm. 19; erwähnenswert ist immerhin, daß SYME (Anm. 75) 307 aus Verg. Georg. 4,561 f. eine breitere Basis für den *consensus universorum* herausliest: *victorque volentes per populos dat iura*.

⁹⁷ S. vor allem PETZOLD (Anm. 96) 344 ff. Seine Ausführungen, bes. 346 f., kranken allerdings teilweise daran, daß er den *consensus (universorum)* nicht von der *concordia (ordinum)*

ὁμοφροσύνη bezeichnet einen begleitenden Nebenumstand, während im lateinischen Original (ebenso wie in Res gestae 34) mit *per* ein mittelbarer Grund angegeben wird,⁹⁸ so daß der *consensus universonum* neben der σπουδή des Augustus und den eigenen ἀρεταί die Stellung Agrippas begründete.

Die nächste Parallele für den Ausdruck der Leichenrede εἰς πλεῖστον ὕψους ... καθ' ὁμοφροσύνην συμπάντων ἀνθρώπων bietet Res gestae 34 (in den gebräuchlichen Editionen): *in consulatu sexto et septimo, po[stquam b]ella [civil]ia exstinxeram per consensum universonum [potitus reru]m om[n]ium, rem publicam ex mea potestate in senat[us populi]que Rom[ani] [a]rbitrium transtuli*. Gemeinhin versteht man unter *per consensum universonum [potitus reru]m om[n]ium* einen präzisen, datierbaren Vorgang; wäre dies richtig, so müßte auch der *consensus* für Agrippa an einen vergleichbaren Vorgang geknüpft sein. Nun ist aber diese Interpretation von der Ergänzung [*potitus* ... abhängig, gegen die schwere sprachliche Einwände vorgebracht wurden.⁹⁹ Wahrscheinlich richtig ist [*potens reru]m om[n]ium*,¹⁰⁰ was eben nicht einen einmaligen Vorgang, sondern einen Zustand beschreibt.¹⁰¹

Wenn die Ordnung des neuen Staates Bestand haben sollte, mußte sie sich auf breite gesellschaftliche Zustimmung berufen können. Schichten wie die italische Munizipalaristokratie, bisher kaum an der Macht beteiligt, konnten für den Staat – und seinen *princeps* – gewonnen werden. Die Zustimmung dieser Gruppen, die sich im *consensus universonum* ausdrückte, bildete eine wichtige Machtbasis für Augustus. Der *consensus* ist eine Art *volonté générale*, die durch öffentliches, gemeinsames Handeln der römischen Stände dokumentiert wurde.¹⁰² Er konnte sich bei-

trennt. Vgl. auch HELLEGOUARC'H (Anm. 89) 124. – Wegen dieser generellen Einschränkung des *consensus universonum* ist GRONWALDS Überlegung, in der Rückübersetzung *consensus universonum* (*hominum?*) zu schreiben, hinfällig.

⁹⁸ PETZOLD (Anm. 96) 344 Anm. 13.

⁹⁹ Ich resümiere im folgenden D. KRÖMER, ZPE 28, 1978, 133 ff., der bisher noch nicht genügend rezipiert zu sein scheint; vgl. KIENAST (Anm. 35) 59 Anm. 237. SYME (Anm. 30) 81 Anm. 122: «to be deprecated»; akzeptierend: GIRARDET (Anm. 35) 105 Anm. 91; id. 1993 (Anm. 7), 209 Anm. 38; BLEICKEN (Anm. 61) 69 Anm. 198 zitiert KRÖMER, argumentiert dann aber einfach vom alten Text aus weiter; schwankend jetzt id. (Anm. 21) 128 Anm. 35. Eine Widerlegung fehlt bisher. – KRÖMER 134 gegen eine Überschätzung der griechischen Version zur Rekonstruktion des lateinischen Textes; jüngst genauso zu den Eigenmächtigkeiten des Übersetzers HASLAM (Anm. 3) 195; allgemein D. WIGTIL, ANRW II 30, 1, Berlin 1982, 624 ff.; weitere Literatur bei RAMAGE (Anm. 90) 126 ff.

¹⁰⁰ KRÖMER (Anm. 99) 136 f.: «Wir können also angesichts des skizzierten Befundes sicher sein, daß die vielbehandelte Formulierung des Augustus lautete: *potens rerum omnium*.» Die wichtigsten Parallelen zur Stützung sind Tac. hist. 4,84,5; Cic. div. 2,42; nat. deor. 2,29. Von KRÖMER diskutierte und abgelehnte Möglichkeiten: E. SCHÖNBAUER, SB Wien 1946, 42 ff.: *compos*; W. SEYFARTH, Philologus 101, 1957, 321: *potiens*. S. ansonsten RAMAGE (Anm. 90) 155.

¹⁰¹ KRÖMER (Anm. 99) 139 unter Berufung auf PETZOLD (Anm. 90) 342 f.; das Folgende nach KRÖMER 142.

¹⁰² Grundlegend – und teilweise Vorbild für einzelne Formulierungen – ist H. U. INSTINSKY, Hermes 75, 1940, 265 ff. Vgl. auch FLAIG (Anm. 15) 196 ff. Ein schönes neues Beispiel für

spielsweise in Wahlen zeigen, erschöpfte sich aber nicht im bloßen Wahlergebnis; eine Berufung zu staatlichen Aufgaben *per consensum universorum* war mehr als ein bloßer Wahlerfolg, da eine solche Berufung eine besondere, fast weiheartige Auszeichnung des Betroffenen und eine besondere Loyalität der Bürgerschaft zum Ausdruck brachte.¹⁰³ Da die staatsrechtliche Stellung des Augustus immer neue Einschränkungen und Kompromisse verlangte, wurden die Manifestationen politischer Einmütigkeit, gesellschaftliche Konsensakte, besonders wichtig. Nicht umsonst hat Augustus sich selbst mit der Aura des *consensus universorum* umgeben, nicht umsonst hat er in späteren Jahren versucht, für seine Söhne Gaius und Lucius einen *consensus universorum* manifest werden zu lassen.¹⁰⁴

An zwei Stellen der Leichenrede ist davon die Rede, daß Agrippa durch eine gemeinsame Handlung der römischen Stände mit staatlichen Aufgaben betraut wurde; man kann das als Voraussetzung für den *consensus universorum* verstehen, von dem Augustus unmittelbar danach spricht. a) *κατὰ δόγμα συνκλήτου* = *ex senatus consulto*; dies bezeichnet eine Handlung, die von anderen in Übereinstimmung mit einem Senatsbeschuß vorgenommen wurde – und diese anderen können nur die Bürger in der Volksversammlung gewesen sein.¹⁰⁵ b) *τὰ κοινὰ τῶν Ῥωμαίων* bezeichnet *senatus populusque Romanus*; K. BRINGMANN konnte zeigen, daß *senatus populusque* an dieser Stelle kein bloßes Synonym für die *res publica Romana* ist, sondern die beiden Entscheidungsorgane bezeichnet¹⁰⁶ – die also beide für Agrippa tätig wurden. Wie in der Formel *κατὰ δόγμα συνκλήτου*, so kommt auch hier in der Beauftragung Agrippas der *consensus* der römischen Gesellschaft zum Ausdruck.

Auch in anderer Hinsicht wird Agrippa in der Leichenrede an Augustus herangerückt: BADIAN kann bei einer genauen Analyse des Ausdrucks *ἐφέλκοιτο* zu dem Ergebnis, Augustus habe mit dieser gesuchten Vokabel zeigen wollen, daß Agrippa

den Zusammenhang des *consensus universorum civium* mit den *ordines* bietet jetzt die tabula Siarensis II b 22f.

¹⁰³ Im Gegensatz zu Augustus, bei dem der *consensus* ganz verschiedene und differenzierte Ausdrucksformen fand, können wir bei Agrippa nicht sagen, wie er sich manifestierte. Es liegt natürlich die Vermutung nahe, daß Augustus hier möglichst einmütige Wahlergebnisse, Aklamationen u.ä. als Ausdruck des *consensus* empfand. – Cf. Dio 53,31,4 zur Beliebtheit Agrippas beim Volk. Z. YAVETZ, *Plebs and Princeps*, London 1969, 97 stellt das große Programm an *beneficia* und Bauten, das Agrippa in Rom durchführte, in diesen Zusammenhang und betont, daß Augustus dergleichen niemandem sonst gestattete.

¹⁰⁴ EDER (Anm. 65) 121 f.; vgl. aber bereits INSTINSKY (Anm. 82) 342. – Daß die Argumentation auch umgekehrt angewandt werden kann, der *consensus universorum* das Urteil des Kaisers bestimmen kann und so die Autorität des Nachfolgers dem Vorgänger gegenüber stärkt, zeigt Plin. Paneg. 10,2 zur Genüge; cf. Tac. hist. 1,16,2.

¹⁰⁵ BADIAN (Anm. 14) 99f.

¹⁰⁶ Seit KOENEN wird *τὰ κοινὰ τῶν Ῥωμαίων* als *res publica* verstanden; vgl. allgemein MASON (Anm. 25) 61; zur Gleichsetzung mit den Entscheidungsorganen von *senatus populusque* s. BRINGMANN (Anm. 15) 222f.

– wie er selbst – erst zu seinen Aufgaben gerufen werden mußte,¹⁰⁷ sich nicht selbst nach ihnen drängte. Nur die Sorge um das Staatswohl, dessen Gefährdung der einmütige Ruf der Allgemeinheit bezeugt (*consensus universorum*), kann den Unwilligen zur Übernahme von Amt und Macht bewegen, doch wird beides nur als Pflicht und als Dienst am Staat verstanden.¹⁰⁸

Die Leichenrede betont also nicht nur dasselbe Ethos, sondern auch denselben gesellschaftlichen Konsens bei der Erhebung Agrippas zur höchsten Stellung im Staat, den Augustus für sich selbst in Anspruch nahm; Agrippas Stellung in der Familie des Augustus wie im Reich erscheint so in einem neuen Licht. Er ist nicht bloß der mächtige Helfer im Hintergrund, der für sich auf jede öffentliche Ehre verzichtet, wie noch SYME schrieb.¹⁰⁹ Sieht man den *consensus* zusammen mit der Bautätigkeit Agrippas, seinem plastischen Porträt in der Haltung hellenistischer Herrscher und den Münzprägungen in seinem Namen und mit seinem Bild, so erhält man die Konturen eines ganz anderen, auf öffentliche Wirksamkeit berechneten Bildes, dem monarchische Züge nicht fehlen.

Und wieder ist es mit dem bloßen Lob Agrippas nicht getan: Trug der *consensus universorum* Agrippa, so bestätigte dies seine Förderung durch Augustus, war nichts anderes als ein erneuter Hinweis auf die öffentliche Akzeptanz augusteischer Politik.

V

Die erneute Untersuchung des seit 1983 vervollständigten Fragmentes aus der Leichenrede für Agrippa hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Agrippas Imperien waren selbständig, nicht in irgendeiner Form von einem übergreifenden Imperium des Augustus abhängig. In einem Gesetz hatte Agrippa das Privileg erhalten, daß jedes ihm später einmal verliehene Imperium für den jeweils beschlossenen Einsatzbereich ein *imperium aequum* sein sollte, das ihn allen möglichen anderen Statthaltern juristisch gleichstellte.¹¹⁰ Dies Privileg galt ohne Unterbrechungen vom Jahr 23 bis zum Tod Agrippas.

¹⁰⁷ BADIAN (Anm. 14) 104; vgl. schon GRAY (Anm. 1) 231: «suggests a compulsive summons by the state»; zum Topos generell J. BÉRANGER, *Principatus*, Genf 1973, 165 ff.; A. WALLACE-HADRILL, *JRS* 72, 1982, 36 f.

¹⁰⁸ SYME (Anm. 75) 344 Anm. 6 scheint auch Plin. n.h. 7,46 über Agrippa so zu verstehen: *socerique praegravi servitio*; cf. allgemein BÉRANGER (Anm. 107) 186. Tac. ann. 14,55. – FLAIG (Anm. 15) 215 zur Heranziehung des Unwilligen als Darstellung des *consensus*.

¹⁰⁹ SYME (Anm. 75) 343; in diesem Sinne s. auch A. MOMIGLIANO, *Secondo Contributo alla storia degli classici*, Rom 1960, 114 f.: «Agrippa is already the prototype of those great generals of the empire ... who were perfect executors, but can form personal opinions only in matters concerning their particular tasks.» Vgl. allein seine Kolossalstatue in Venedig: G. TRAVERSARI, *Mus. Arch. Venezia I (Ritratti)*, Venedig 1968, Nr. 12 und ZANKER (Anm. 13) 250; ansonsten s. zum Porträt, das die Dynamik des Feldherren (*virtus!*) wiedergeben soll, F.S. JOHANSEN, *ARID* 6, 1971, 17 ff.

¹¹⁰ GRAY (Anm. 1) 230; 232 weist darauf hin, daß Augustus die seltsame, negative Formu-

Die politische Situation des Jahres 23 mit ihren Spannungen – zwischen Augustus und den Republikanern einerseits, unter den Anhängern des Augustus andererseits – gibt hierfür die Erklärung: ein Privileg, um Agrippa nicht zu mächtig werden zu lassen, ein *imperium aequum*, weil er Augustus nicht überlegen sein sollte – und weil es ein allgemeines *imperium proconsulare maius* noch nicht gab.

Die Krise der augusteischen Herrschaft im Jahr 23 führte zu einer Reduktion der konstitutionellen Macht des Augustus. Sein Eingriffsrecht in den senatorischen Provinzen wurde auf ein *imperium aequum* beschränkt. Die Differenz zu Agrippa drückte sich allerdings auch hierin noch aus: Ein fakultatives Imperium stand einem auf Dauer verliehenen, von jeder weiteren Beauftragung unabhängigen gegenüber.

Auf die Differenz in ihren Stellungen hebt Augustus auch in der Leichenrede ab: Trotz des hohen Lobes für Agrippa wird deutlich gemacht, daß Augustus ihm zeit-lebens überlegen war. Die Rede wurde veröffentlicht, um vor allem dies in weiten Kreisen publik zu machen und der augusteischen Politik und Selbstdarstellung zu dienen – und nur diesem Willen zur Selbstdarstellung verdanken wir es, wenn uns heute der Papyrus Köln VI 249 neue Einsichten in den Charakter der augusteischen Herrschaft ermöglicht.

*Universität Würzburg
Seminar für Alte Geschichte
Residenzplatz 2A
97070 Würzburg*

lierung des Sachverhaltes aus rhetorischen Gründen benutzte: Agrippa wird hierdurch weiter herausgestrichen als bei einer bloßen Erklärung, daß sein Imperium gleich sei.